

Sachlicher Teil-FNP „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rügenberge

## Abwägungstabelle Teil I

### zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge.

#### frühzeitige Beteiligung

Informationsvortrag im Bauausschuss: 03.07.2014  
Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis zum: 20.11.2014

#### förmliche Beteiligung

Informationsvortrag im Bauausschuss: xx  
Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis zum: xx

#### Anmerkungen zur Tabelle:

Die Abwägungstabelle enthält den kompletten Wortlaut der Stellungnahmen aus der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung.

Die erste Spalte enthält die laufende Nummer:

- Die erste Ziffer (vor dem Punkt) bezeichnet das **Kürzel der Öffentlichkeit**.
- Die Ziffer nach dem Punkt die **laufenden Nummer des Vorbringens des jeweiligen TÖB** in der Abwägungstabelle
- Die **römische Ziffer I** zeigt an, dass das Vorbringen aus der **frühzeitigen Beteiligung** stammt
- Die **römische Ziffer II** und die **graue Hinterlegung** zeigen an, dass das Vorbringen aus der **förmlichen Beteiligung** stammt

Der Sachpunkt in Spalte 5 verweist auf den Abwägungsvorschlag zu diesem Sachpunkt in der Abwägungstabelle Teil II - **Sachpunktetabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit. Dort sind die Abwägungsvorschläge thematisch geordnet.**

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
<b>1</b>	<b>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 1</b>			
1.1 - I	B 1	10.08.14/ 10.08.14		
1.2 - I			<p>bezüglich der Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Windenergie ist mir aufgefallen, dass als Tabuflächen die Landschaftsbildeinheiten aus dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans herangezogen wurden. In der Gemarkung Laderholz werden hier Bereiche mit mittlerer und hoher Bedeutung dargestellt die sich sachlich zu den sonstigen Bereichen mit geringer Bedeutung nicht unterscheiden.</p> <p>Es handelt sich um große landwirtschaftliche Flächen mit intensiver Nutzung, ebenso sind hier Windkraftanlagen und Güllesilos zu finden.</p> <p>Ich rege daher an, als südliche Begrenzung für das Windvorranggebiet in Laderholz das Landschaftsschutzgebiet heranzuziehen.</p>	B 1.1:Suchfläche 1 Laderholz; Landschaftsschutz
1.4 – II lfd. Nr. anpassen	B 10	Datum förmli. B.		
1.5 - II			xxx	
1.6 - II				
<b>2</b>	<b>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 2</b>			
2.1 - I	B 2	??/ 15.08.14		
2.2 - I			<p><b>1 Rücknahme des Repowering-Vorbehaltes für die Konzentrationsfläche Eilvese:</b></p> <p>Der Repoweringvorbehalt, der vom Planungsträger für die Fläche Eilvese vorgesehen ist, erschwert die Umsetzung des Bürgerwindparks Eilvese massiv! Gleichzeitig ist dieser Vorbehalt inhaltlich für diese Fläche nicht zutreffend. Deshalb sollte er aus dem Entwurf des Teilflächen-nutzungsplans gelöscht werden.</p> <p><u>Begründung:</u> Vom Planverfasser ist beabsichtigt einen „Anreiz“ für das Repowering zu schaffen.</p>	B 3.1: Suchfläche 3 Eilvese; Repowering-Vorbehalt

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>In diesem Fall läuft die Ausweisung diesem Vorhaben komplett entgegen. In der Beschlussvorlage Nr.2014/140 wird ausgeführt, dass große Potenzialflächen ohne oder mit nur geringem Anlagenbestand <u>keinen</u> Repoweringvorbehalt tragen sollten. Dazu gehört auch die Windparkfläche in Eilvese. Nach Aussage der Verwaltung ist dieses regulierende Instrument eigentlich für stark heterogen bebaute wie im Bereich Lutter/Bevensen und Laderholz gedacht.</p>	
2.3 – I			<p>In Eilvese existieren zwei Bestands-WEA: Eine WEA steht innerhalb der ausgewiesenen Potenzialfläche. Sie kann problemlos in eine aktuelle Windparkplanung integriert werden. Durch ihren großen Abstand zur Siedlungsfläche besteht keine immissionsschutzrechtliche Notwendigkeit sie zurück zu bauen. Die zweite WEA liegt deutlich außerhalb der geplanten Potenzialfläche. Sie stellt für die Ortslage Eilvese kein immissionsschutzrechtliches Problem dar. Der nahe gelegene landwirtschaftliche Betrieb ist <u>nach</u> der Windkraftanlage an seinem Standort genehmigt worden.</p> <p>Mit der Änderung und dem Inkrafttreten des EEGs 2014 wird der wirtschaftliche Anreiz, Bestandsanlagen durch neue Anlagen zu ersetzen, gestrichen. Damit ist es für keinen Betreiber mehr zumutbar, eine technische funktionierende Anlage innerhalb der regulären Betriebszeit abzuschalten und mit Aufwand zurück zu bauen.</p> <p>Hinzu kommt, dass die beiden WKAs in Eilvese zwei unterschiedlichen Betreibern gehören, die erst einmal keinen Bezug zu dem neuen Projekt haben. Beide Anlagen sind im Jahr 1998 errichtet und haben noch eine Laufzeit nach EEG bis 2022. Durch die unterdurchschnittliche Ertragslage diese WEA (-&gt; Ursache: geringe Nabenhöhe) wird sich die Amortisation bei diesen Anlage auch erst zum Ende der Laufzeit einstellen.</p> <p>Unter der Voraussetzung dass die Repowering-Bindung auch für die Fläche Eilvese gelten würde, wäre eine Umsetzung wahrscheinlich frühestens 2021/22 möglich (nach Ablauf der 5- Jahresfrist). Damit verliert der Standort enorm an Bedeutung, bzw. könnte wahrscheinlich nicht mehr wirtschaftlich realisiert werden. Hinzu käme dann noch der neue Regelungsrahmen mit der verpflichtenden Ausschreibung ab dem Jahr 2017 nach EEG 2014. Damit fallen die Realisierungschancen für das Projekt und man muss davon ausgeht, dass dann das regionale Bürgermodell nicht mehr umsetzbar ist. Der Windparkstandort Eilvese würde für Eilvese und die Stadt Neustadt enorm an Attraktivität und regionaler Wertschöpfung verlieren.</p>	B 3.1: Suchfläche 3 Eilvese
2.4 - I			<p><b>2 <u>Reduzierung der Konzentrationsflächen zum Repowering von Altstandorten:</u></b></p> <p>Die Anzahl der Konzentrationsflächen im Geltungsbereich des FNP, für die eine zeitlich befristete Repowering-Bindung vorgesehen ist, sollte reduziert werden.</p>	A 5.1: Repowering-Vorbehalt, Einbezogene Flächen

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Verhältnis der Flächen, für die eine Repowering-Bindung besteht, zu den Konzentrationsflächen ohne Repowering-Bindung ist sehr unausgewogen. Würden die Flächen wie vorgesehen umgesetzt werden, wäre die Gesamtfläche, die für Ersatzanlagen reserviert werden soll, unverhältnismäßig groß. Moderne Windenergieanlagen sind sehr viel leistungsfähiger als ältere Anlagen. Man kann davon ausgehen, dass - bezogen auf die installierte Leistung - eine moderne Anlage der 2-3 MW-Klasse etwas vier bis fünf Anlagen älteren Typs ersetzen kann. Dies bedeutet, dass für Eigentümer von Altanlagen eine unverhältnismäßig große Fläche für Neuanlagen reserviert und diese Eigentümer somit deutlich bevorzugt werden würden.</li> <li>- Wie oben bereits ausgeführt bietet das novellierte EEG keine wirtschaftlichen Anreize mehr zum Repowering von Windenergieanlagen. Die Wahrscheinlichkeit, dass die für Repowering reservierten Flächen innerhalb des anvisierten 5-Jahres-Zeitraumes tatsächlich für Repowering genutzt werden, ist äußerst gering. Tatsächlich würden die Flächen aber 5 Jahre lang für Neuanlagen blockiert werden.</li> </ul> <p>Im FNP-Entwurf wird unterschieden zwischen „ortsansässigen, zum Repowering bereiten Betreibern“ (S. 89) und „auswärtigen Betreibern“, „die sich in der Stadt Neustadt mit modernen, leistungsfähigen Anlagen ansiedeln“ (S. 78). Diese Unterscheidung dient als Argument dafür, warum eine Reservierung der Repowering- Flächen gerechtfertigt ist. Tatsächlich ist eine derartige Unterscheidung aber unrealistisch, da auch zukünftige, lokale Betreiber von Neuanlagen (z. B. auch Energiegenossenschaften, Bürgerwindparks) aus dem Neustädter Land durch die Regelung gravierend benachteiligt werden.</p>	
2.4 – II lfd. Nr. anpassen	B 10	Datum förmlich B.		
2.5 - II			xxx	
2.6 - II				
<b>3</b>	<b>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 3</b>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
3.1 - I	B 3	01.08.14/ 29.07.14		
3.2 - I			<p>seit Ende März habe ich die erste Information über die Planung, ca 1km von Esperke und 700 m von Hope entfernt, 5 Anlagen mit einer Höhe von bis 200 m zu bauen.</p> <p>Bei der Infoveranstaltung am 9.Mai vor Ort war ich zugegen und habe dort auch meine Bedenken in einem Wortbeitrag vorgetragen.</p> <p>Wir sind hier im Neustädter Norden nicht gerade verwöhnt. Schulen, Einkaufsmöglichkeiten und viele andere Dinge, die für die Bewohner notwendig sind, gibt s nicht bzw nicht mehr.</p> <p>Was wir aber haben, und darum beneiden uns viele, ist eine wunderschöne Landschaft mit Schutzbereichen, denken wir nur an das „Blanke Fiat“ und die Rad- und Wanderwege rund um unser Dorf. Die ländliche Ruhe ist ein Argument, trotz aller Nachteile, hier zu wohnen.</p> <p>Und jetzt wird ernsthaft überlegt, das alles zu zerstören.</p> <p>Ich werde sicher die Konsequenzen ziehen: Mein unter Denkmalschutz stehendes 200 Jahre altes Haus verkaufen und nach über 20 Jahren: Die Koffer packen und Neustadt am Rübenberge verlassen.</p> <p>Ich bitte Sie , bedenken Sie meine Argumente bei Ihrer Entscheidung.</p>	<p>B 6.2: Suchfläche 8 Esperke; Schutzgut Landschaftsbild</p> <p>C 1.1: Landschaftsbild; Zerstörung</p>
3.4 – II lfd. Nr. anpassen	B 1	Datum förmli. B.		
3.5 - II			xxx	
3.6 - II				
<b>4</b>	<b>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 4</b>			
4.1 - I	B 4	04.09.14/ 01.09.14		
4.2 - I			mit großer Aufmerksamkeit haben wir, die Interessengemeinschaft für Windenergie Vesbeck	B 9.1: Suchfläche 31 Ves-

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>und angrenzende Gemeinden, die Diskussion um die Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Windenergie im Rahmen der Gestaltung des Flächennutzungsplans im Stadtgebiet Neustadt am Rübenberge verfolgt.</p> <p>Hiermit möchten wir Ihnen gern mitteilen, dass wir nachweislich besonders geeignete Flächen haben, um Sie in Ihrem Vorhaben Windenergie zu erzeugen, unterstützen zu können. Im Rahmen des aktuellen Raumordnungsverfahrens der Region Hannover sind wir dahingehend sensibilisiert worden, dass der Betrieb einer Windparkanlage möglich ist, was Ihnen wahrscheinlich nicht verborgen geblieben ist. Aus diesem Grund haben wir mit großer Überraschung wahrgenommen, dass nach den Kriterien Ihres Flächennutzungsplans der Raum Vesbeck nicht berücksichtigt wurde. Wir möchten Sie daher bitten, unser Anliegen - und den Raum Vesbeck - im Rahmen der Gestaltung des Flächennutzungsplans nicht außer Acht zu lassen und in Ihren Plänen bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.</p> <p>Mit dem Betrieb von Windenergieanlagen würde u.E. der Raum Vesbeck gestärkt und wir möchten hier noch einmal betonen: Wir wollen Windenergie!</p> <p>Wir bitten Sie um Berücksichtigung unseres Anliegens und freuen uns auf Ihre Stellungnahme.</p>	beck, Berücksichtigung
4.3 – I	B 4	21.11.14/ 18.11.14	In Bezug auf unsere Schreiben vom 30.8.2014 und 11.09.2014 verfolgen wir mit großer Aufmerksamkeit die Diskussion um die Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Windenergie im Rahmen der Gestaltung des Flächennutzungsplans im Stadtgebiet Neustadt am Rübenberge. Daher gestatten wir uns, dass wir uns noch einmal in Erinnerung bringen. In der Hoffnung, dass unser Anliegen im positiven Sinne berücksichtigt wird.	Keine Abwägung erforderlich.
4.4 – II lfd. Nr. anpassen	B 2	Datum förmli. B.		
4.5 - II			xxx	
4.6 - II				
<b>5</b>				
<b>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 5</b>				
5.1 - I	B 5	12.09.14/		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
		11.09.14		
5.2 - I			<p>wir wenden uns als Vertreter der Windenergieinteressentengemeinschaft Helstorf an Sie, da die Stadt Neustadt a. Rbge. bekanntlich die Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ plant.</p> <p>Als Bürger der Ortschaft Helstorf liegt uns die Entwicklung unseres Heimatortes sehr am Herzen. Damit verbunden ist zwangsläufig auch die stete Suche nach Möglichkeiten des Erhalts und der Steigerung der Wertschöpfung vor Ort. Deshalb beschäftigen wir uns auch seit einigen Jahren mit dem Thema Windkraft.</p> <p>Wir verfügen in Helstorf über ein gut geeignetes und mehr als 25 Hektar großes Gebiet zur Windkraftnutzung. Uns zur Seite steht ein Windkraftprojektierer aus der Region Hannover, welcher ebenfalls an den Erfolg des von uns skizzierten Projektes glaubt. Auch haben wir uns mit der Frage befasst, wie die Akzeptanz von Windenergieanlagen in großen Teilen der Bevölkerung gefördert werden könnte. So haben wir uns gegenüber dem Projektierer vorbehalten, im Falle der Realisierung des Projektes eine Windenergieanlage zu erwerben. Der Betrieb dieser Anlage soll im Wesentlichen durch Bürgerbeteiligung erfolgen und jeder Bürger Helstorf und der umliegenden Ortschaften soll Gelegenheit erhalten, in das Projekt zu investieren und so eine gute Rendite zu erzielen.</p>	B 8.1: Suchfläche 24 Helstorf; Projektplanung
5.3 – I			<p>Leider mussten wir feststellen, dass sich die Stadt Neustadt a. Rbge. in dem vorbezeichneten Teil-Flächennutzungsplanentwurf nicht mit unserem Gebiet befasst. Dies dürfte daran liegen, dass es sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes befindet. Dieses ist im Entwurf als sog. „weiche Tabuzone“ grundsätzlich nicht als Konzentrationsfläche berücksichtigt worden. Wir appellieren insoweit an Sie als kommunale Entscheidungsträger, gleichwohl die Errichtung von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten durch entsprechende Ausweisungen im Flächennutzungsplan zu ermöglichen. Der nahezu vollständige Ausschluss solcher Gebiete, sperrte große Teile des Gebiets Neustadts am Rübenberge von der mit der Windenergienutzung verbundenen Wertschöpfung aus. Mehr als die Hälfte des Gebietes der Region Hannover sind mit einem Landschaftsschutzgebiet überplant. Viele Landschaftsschutzgebiete befinden sich im Neustädter Raum. Die mit den Bestimmungen der jeweiligen LSG-Verordnungen verbundenen Einschränkungen der Nutzbarkeit des Eigentums führen ohnehin zu erheblich reduzierten Wertschöpfungsmöglichkeiten. Ein Ausschluss der Flächen von der Windkraftnutzung straft die Grundeigentümer mit Flächen innerhalb eines LSG zusätzlich ungerechtfertigterweise ab und schränkt die Konkurrenzfähigkeit der noch aktiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen</p>	A 3.1: Weiche Tabuzonen; Landschaftsschutzgebiete

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			Betriebe in erheblichem Maße ein. Gerne stellen wir Ihnen unser Projekt im Rahmen Ihrer anstehenden Ratssitzungen vor und stehen Ihnen für zwischenzeitliche Fragen zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung.	
5.4 – II lfd. Nr. anpassen	B 3	Datum förmli. B.		
5.5 - II			xxx	
5.6 - II				
<b>6</b>	<b>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 6</b>			
6.1 - I	B 6	29.09.14/ 25.09.14		
6.2 - I			<p>im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Teil-Flächennutzungsplanes bitte ich um Überprüfung der bisher vorgestellten Planung und beantrage eine Erweiterung des „Windparks Wulfelade-Büren“ in nordwestlicher Richtung.</p> <p>In meinem Eigentum stehende Flächen entsprechend beigefügter Anlage (gelbe Pins in der Anlage) stehen für diese Zwecke grundsätzlich zur Verfügung. Ich bin von der Notwendigkeit der Energiewende überzeugt und halte es von daher für meine Pflicht, dieses Vorhaben aktiv zu unterstützen und bin bereit, dafür notwendige Flächen bereit zu stellen.</p> <p>Die Einbeziehung der vorgenannten Flächen könnte auch dazu beitragen, ein Repowering im Bereich der Dörfer Büren - Bevensen - Lutter zu erleichtern. Bei zukünftiger Umsetzung der Abstandsrichtlinien könnten dort nur noch einige wenige größere Anlagen am Standort der bisher größten WEA-Konzentration im Stadtgebiet betrieben werden.</p> <p>Es würde mich freuen, wenn Sie mein Begehren berücksichtigen und meinem Antrag folgen könnten.</p>	B 4.1: Suchfläche 5 Wulfelade/ Büren; Erweiterung
6.4 – II lfd. Nr.	B 4	Datum förmli. B.		



Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
anpassen				
6.5 - II			xxx	
6.6 - II				
<b>7 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 7</b>				
7.1 - I	B 7	20.10.14/ 20.10.14		
7.3 - I			das weiche Kriterium Abstandspuffer 200m zu Waldflächen sollte auf 100m zum Anlagenmittelpunkt geändert werden.  Die Umweltauswirkungen können im konkreten Antragsverfahren überprüft werden, die Auswirkung auf Fledermäuse hängt auch von der Höhe der Windkraftanlage ab.  Auch die Waldbrandgefahr kann im Wesentlichen von dem Anlagentyp abhängen (Brandschutzkonzept, Getriebelos, u.a.).	A 3.3: Weiche Tabuzonen; Wald
7.4 - II lfd. Nr. anpassen	B 5	Datum förmli. B.		
7.5 - II			xxx	
7.6 - II				
<b>8 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 8</b>				
8.1 - I	B 8	21.10.14/ 21.10.14		
8.2 - I			beim Studium der Begründung Teil 1 fällt mir ein Passus auf, den ich erst kürzlich bei Ihnen angesprochen hatte.  Dort heißt es auf Seite 89 „Der Nachweis bzw. das Sicherstellen des Rückbaus muss durch	A 5.2: Repowering-Vorbehalt; Sicherung des Rückbaus

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>einen Vertrag zwischen dem Betreiber der Repowering-Anlage, dem Grundstückseigentümer des Standorte der abzubauenden Anlage und der Stadt erbracht werden."</p> <p>Das halte ich für ein Erfordernis, das nicht in jedem Fall erbracht werden kann. Mir sind jetzt bereits Grundstückseigentümer von Standorten der abzubauenden Anlagen bekannt, die diesen Vertrag nicht abschließen werden, da sie nicht damit einverstanden sind, dass sie die Anlage verlieren.</p> <p>Es ist mir auch nicht ersichtlich, warum das so geregelt werden muss. Es kann bspw. doch auch als Bedingung in der zu erteilenden Genehmigung für die Neuanlage aufgenommen werden, dass nicht eher mit dem Bau der Neuanlage begonnen werden darf, bevor die abzubauende Anlage abgebaut ist. Ist die abzubauende Anlage erst einmal abgebaut, hat sie ihr Baurecht verwirkt und könnte auf einem Standort mit Repoweringbindung nur durch eine anderswo abzubauende WEA ersetzt werden.</p> <p>Wie bindend wäre die oben unterstrichene Regelung? Oder ist das eine von mehreren Möglichkeiten?</p>	
8.4 – II lfd. Nr. anpassen	B 6	Datum förmli. B.		
8.5 - II			xxx	
8.6 - II				
<b>9</b>	<b>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 9</b>			
9.1 - I	B 9	22.10.14/ 13.10.14		
9.2 - I			<p>mit großem Interesse haben wir, die Grundeigentümer im Windpotenzialgebiet Brase, die Diskussion um die Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Windenergie im Stadtgebiet Neustadt am Rübenge verfolgt.</p> <p>Wir begrüßen es sehr, dass die Stadt Neustadt auf dem Gebiet der Realgemeinde Brase Flächen erkannt hat, die für die Nutzung der Windenergie geeignet sind. Ebenfalls begrüßen und</p>	B 2.1: Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase; Erweiterung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

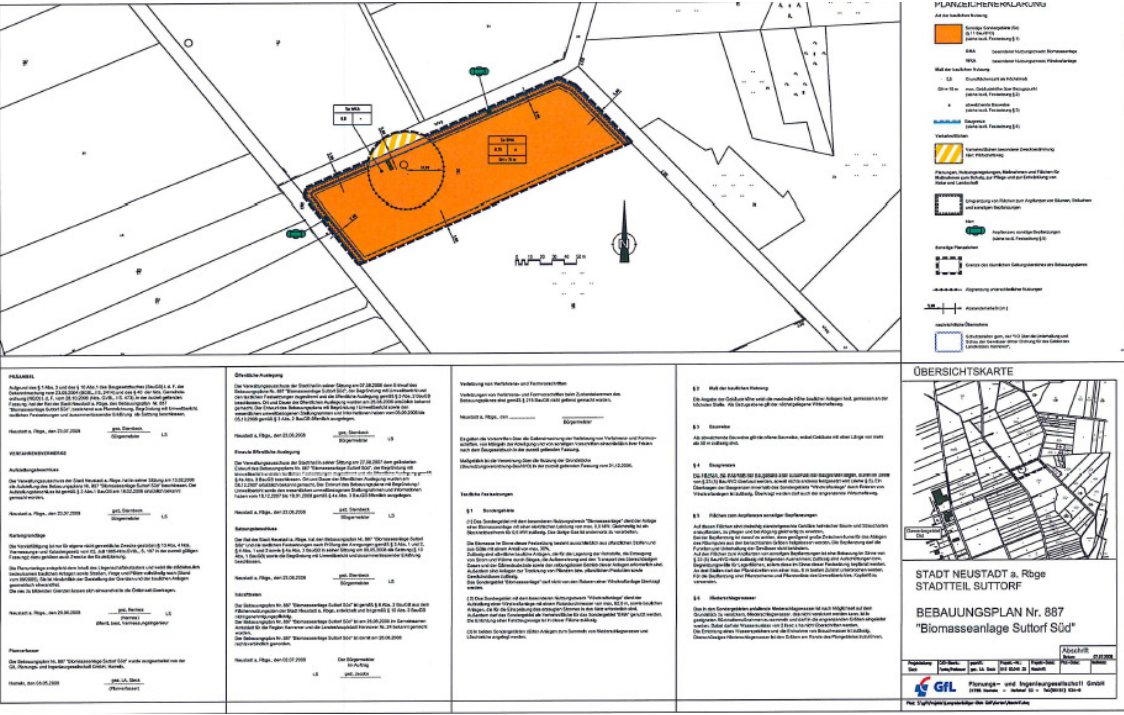
Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>unterstützen wir, dass die Flächen als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen in den Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung aufgenommen wurden. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch anmerken, dass unserer Ansicht nach noch weiteres Potenzial zur Windenergienutzung in Brase vorhanden ist. Es handelt sich dabei um Flächen, die sich nordwestlich an die bereits im Vorentwurf enthaltene Konzentrationsfläche 2 „Amedorf, Mandelsloh, Brase“ anschließen. Diese Flächen sind in der beigefügten Karte dargestellt.</p>	
9.3 – I			<p>In den Ausschüssen und im Rat der Stadt Neustadt wurde im August und September 2014 bereits über die „Aufnahme einer Suchfläche nördlich der Fläche S 2 in der Gemarkung Brase“ diskutiert. Wie der Beschlussvorlage Nr. 2014/140/1 vom 28.08.2014 zu entnehmen ist, steht einer Aufnahme der Fläche derzeit das weiche Tabukriterium LSG-H8 „Osterheide- Welzer Grund“ entgegen. Es wird dort allerdings auch angemerkt, dass die Region Hannover derzeit die Öffnung einzelner Landschaftsschutzgebiete für Windenergie in Erwägung zieht und dies anhand der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen prüfen lässt. Laut Schutzgebietsverordnung des LSG-H8 ist dort die Errichtung baulicher Anlagen und somit auch die von Windenergieanlagen nicht ausdrücklich verboten. Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover misst der in der Karte dargestellten Fläche des Windpotenzialgebietes Brase zudem nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild zu.</p> <p>Alle weiteren Kriterien der Stadt Neustadt zur Ermittlung von Suchflächen für Windenergie werden vom Windpotenzialgebiet Brase eingehalten. Wir nehmen daher an, dass eine Eignung der Fläche zur Nutzung der Windenergie vorliegt und möchten Sie bitten, sie als Such- und Konzentrationsfläche in den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Neustadt aufzunehmen und die Prüfung einer Öffnung des LSG-H8 für Windenergieanlagen mit der Region Hannover zu klären. Wir haben in diesem Zusammenhang bereits am 03.07.2012 ein Schreiben an die Region Hannover verfasst, in dem wir die Herausnahme der Flächen des Windpotenzialgebietes Brase aus dem LSG-H8 beantragt haben. Wir bitten Sie und die Region, den besagten Antrag im Rahmen dieser Stellungnahme zu berücksichtigen und haben Ihnen das entsprechende Dokument in Kopie angefügt.</p>	<p>B 2.1: Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase; Erweiterung</p> <p>A 3.1: Weiche Tabuzonen; Landschaftsschutzgebiet</p>
9.4 - I			<p>Die Idee der Errichtung eines Windparks in Brase erfährt bei den Bürgern im Ort große Unterstützung. Die Flächen des Windpotenzialgebietes Brase haben den Vorteil, dass sie einen verhältnismäßig großen Siedlungsabstand aufweisen. Dies führt zu weniger Beeinträchtigungen in den angrenzenden Siedlungsbereichen und somit zu einer hohen Akzeptanz des Windpotenzialgebietes Brase bei den Bürgern. Diesen würde durch die Ausweisung des Gebietes als Konzentrationszone zudem die Möglichkeit gegeben, an der Energiewende teilzuhaben und wirt-</p>	<p>B 2.1: Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase; Erweiterung</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>schaftlich vom Ausbau der Erneuerbaren Energien zu profitieren. Aus den voran genannten Gründen beantragen wir die Aufnahme des Windpotenzialgebietes Brase, wie in der angefügten Karte dargestellt, als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen in den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge.</p>	
9.6 - I			<p><b>Anhang 1: Potentieller Eignungsraum für Windenergieanlagen</b>  <b>Erforderliche Parameter fehlen oder sind falsch.</b></p>	
9.7 – I			<p><b>Anhang 2: Schreiben an Herr Regionspräsident Jagau, Region Hannover</b>  Antrag auf Flächenentlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet LSG-H 8 Osterheider – Welzer</p> <p>wir, die unterzeichnenden Grundbesitzer aus der Gemarkung Brase, beantragen hiermit, dass die in der Anlage aufgeführten Flurstücke aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. LSG-H 8 Osterheider – Weber Grund herausgenommen werden. Des Weiteren regen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2015 an, diese in der Anlage gekennzeichneten Flächen als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Als Grundeigentümer der Gemeinde Brase möchten wir Sie herzlich bitten, sich für unser Ansinnen einzusetzen. Kleine Ortschaften wie Brase, sind dringend darauf angewiesen, wirtschaftliche Einnahmequellen für die Bewohner zu erschließen, damit solche Dörfer nicht weiter ausbluten und auch junge Menschen dort wohnen bleiben. Die Windenergie bietet eine gute Gelegenheit, Wertschöpfung vor Ort zu erzielen. Das beantragte Gebiet sticht aufgrund seiner guten Eigenschaften als Eignungsgebiet für Windenergie hervor. Insbesondere ist es ausreichend, von jeder menschlichen Siedlung entfernt, so dass die oft als störend empfundene Wirkung der Windräder bei keinerlei Anwohnern zu Beschwerden führen würde. Aufgrund der technischen Weiterentwicklung bei den Windenergieanlagen sind schädliche Umwelteinflüsse heute von mangelnden Anlagen kaum mehr zu befürchten. So würden wir Anlagen des Typs Enercon E-101 errichten, die aufgrund ihrer Bauweise so gut wie keine Schmierstoffe benötigen. Das von uns beantragte Gebiet grenzt bereits an ein bestehendes Vorranggebiet an, welches auf diese Weise effektiv erweitert werden könnte. Es ist uns bewusst, dass Windenergieanlagen in das Landschaftsbild eingreifen. Auch nehmen wir die Funktionen der Landschaftsschutzgebiete sehr ernst. Auf der anderen Seite muss auch uns Braser Grundeigentümern die Möglichkeit eingeräumt werden, sich wirtschaftlich zu betätigen und weiter zu entwickeln. Da es in der Region Hannover immer umstrittener wird, Viehställe im Außenbereich zu errichten, möchten wir Braser Grundeigentümer durch den Bau eines Windparks alternative Einnahmequelle/Schaffen. Der Windpark soll später einmal jedem Bürger aus Brase die Möglichkeit eröffnen, sich daran zu</p>	<p>B 2.1: Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase; Erweiterung  A 3.1: Weiche Tabuzonen; Landschaftsschutzgebiete</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			beteiligen. Im Zeichen der Energiewende würden wir es sehr begrüßen, wenn auch unser Ort sich mit einem Windpark am Ausbau der Erneuerbaren Energien beteiligen könnte.	
9.4 – II lfd. Nr. anpassen	B 9	Datum förmli. B.		
9.5 – II			xxx	
9.6 – II				
<b>10</b>	<b>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit – B 10</b>			
10.1 – I	B 10	29.10.14/ 29.10.14		
10.2 – I			wir machen darauf aufmerksam, dass durch FNP und B-Plan (s. Anhang) in der Gemarkung Suttorf ein Sondergebiet für eine Biomasseanlage und eine Windenergieanlage ausgewiesen ist. Diese Darstellungen fehlen in den Darstellungen des Teilflächennutzungsplans. Wir bitten das zu ergänzen.	Die Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete sind nicht Gegenstand des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans.

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
10.3 - I			 <p>The figure shows a site plan of a biomass plant area in Sutforf Süd, highlighted in orange. To the right is a legend for the plan, and below it is an overview map of the city of Neustadt am Rügenberge. The plan includes various zoning designations and technical details.</p>	
10.4 – II	B 10	Datum förmli. B.		
10.5 - II			xxx	
10.6 - II				
11	Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 11			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
11.1 - I	B 11	04.11.14/ 04.11.14		
11.2 - I			wir wohnen in Schwarmstedt und lasen vor kurzem, dass Neustadt an der Grenze zum Heidekreis weitere Windkraftanlagen plant. Das Aller-Leine-Tal ist bereits mehr als genug mit Windkraftträdern versorgt und eine weitere Ansiedelung sollte nicht ohne Beteiligung der Bürger geschehen. Wir haben uns bisher vergeblich bemüht eine Beteiligung an einem „Bürgerwindrad“ zu bekommen. Da wäre es doch in unserer unmittelbaren Nachbarschaft möglich so etwas auf die Beine zu stellen? Nur wenn die Bürger mehr an der weiteren Entwicklung der Windenergie vor Ort integriert werden ist eine Ausweitung noch akzeptabel. Ansonsten wird unsere Landschaft komplett mit Windrädern zugestapelt, der Profit daraus fließt an für uns anonyme Gesellschaften. Es wäre begrüßenswert, wenn sie unsere Überlegungen in die Planungen einbeziehen.	A 7.1: Bürgerwindpark; Beteiligungsmöglichkeiten
11.4 – II lfd. Nr. anpassen	B 11	Datum förmli. B.		
11.5 - II			xxx	
11.6 - II				
<b>12</b>	<b>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 12</b>			
12.1 - I	B 12	05.11.14/ 05.11.14		
12.2 - I			nachfolgend die Stellungnahme der Grundstückseigentümer des Windparks Hollenheide (S 11) zum vorläufigen Flächennutzungsplan.  Die Grundstückseigentümer der genannten Fläche haben bei bisher drei Zusammenkünften geschlossen der Realisierung einer Windparkanlage zugestimmt.  Ein Projektentwickler hat bereits seine Planungen diesbezüglich vorgestellt. Zwei weitere Projektentwickler werden innerhalb der nächsten drei Wochen ihre jeweiligen Konzepte darstellen. Entsprechende Terminabsprachen sind erfolgt.	B 7.1: Suchfläche 11; Projektplanung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			Seitens der Grundstückseigentümer ist die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung geplant; ein wesentliches Auswahlkriterium in Bezug auf die Entscheidung für einen der drei Projektentwickler.	
12.3 - I				
12.4 - II	B 12	Datum förmli. B.		
lfd. Nr. anpassen				
12.5 - II			xxx	
12.6 - II				
<b>13 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 13</b>				
13.1 - I	B 13	10.11.14/ 10.11.14		
13.2 - I			<p>vielen Dank für das persönliche und informative Gespräch am Freitag, dem 07.11.2014 in Ihrem Büro.</p> <p>Ich teile Ihre Ansicht, dass auf sehr kleinen Grundstücken keine Windräder aufgestellt werden sollten. Für uns sind das Bereiche, wo die kleinen Wiesen oder Felder heute noch sichtbar sind.</p> <p>Herr Stuke, mein Mann und ich verstehen trotzdem nicht, dass der Bereich "Landschaftsbild" aus der Windparkfläche ausgegrenzt wird. Der herausgenommene Raum zwischen den ausgewiesenen Flächen wird genauso von den geplanten Windrädern beeinflusst, wie die Grundstücke innerhalb der Windparkfläche.</p> <p>Eine kompakte Windparkfläche (nur beschnitten durch den geforderten Abstand zu Naturschutzgebieten, Wäldern und Wohnbebauung) sichert eine Gleichstellung aller Grundstückseigentümer. Das ist in unserem Sinn.</p>	A 3.2: Weiche Tabuzonen; Landschaftsbildeinheiten
13.4 - I			Der Windpark von Mandelsloh wird erneuert. Deshalb hat der Ort ebenfalls Anspruch auf die Maßnahme „Repowering“.	A 5.1: Repowering-Vorbehalt; Einbezogene Flächen B 2.2: Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase;



Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
				Repowering-Bindung
13.4 – II lfd. Nr. anpassen	B 13	Datum förmli. B.		
13.5 - II			xxx	
13.6 - II				
<b>14 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 14</b>				
14.1 - I	B 14	17.11.14/ 17.11.14		
14.2 - I			wir machen darauf aufmerksam, dass auf den Seiten 9 und 90 jeweils auf § 30 des EEG Bezug genommen wird. Hier wird das EEG 2012 gemeint sein. § 30 EEG 2012 ist seit dem 1.8.2014 außer Kraft. Das EEG 2014 kennt keinerlei Repowering-Bonus und entsprechende Regelungen mehr.	D 2.1: EEG; Aktualität
14.3 – I	B 14	18.11.14/ 18.11.14		
14.4 – I			<p>im Zuge des durch den FNP eröffneten Weg, das Repowering von Altanlagen für eine Zeit von 5 Jahren auf bestimmten Flächen zu fördern, muss bei der Übertragung von Altanlagen auf neue Standorte der Rückbau der Altanlagen sichergestellt werden.</p> <p>In der Begründung Teil 1 heißt es auf Seite 89 dazu „Der Nachweis bzw. das Sicherstellen des Rückbaus muss durch einen Vertrag zwischen dem Betreiber der Repowering-Anlage, dem Grundstückseigentümer des Standorte der abzubauenen Anlage und der Stadt erbracht werden.“ Außerdem findet sich dies als textliche Bestimmung auf dem Flächennutzungsplan. Es scheint hier also nur eine einzige Prozedur möglich zu sein, die strikt einzuhalten ist.</p> <p>Wir halten diese so konkret festgelegte Prozedur für nicht in jedem Fall erfüllbar. Insbesondere kann nicht in jedem Fall damit gerechnet werden, dass Grundstückseigentümer der Abbaustandorte an dem beabsichtigten Vertrag mitwirken, da sie mit dem Abbau der Altanlage nicht einverstanden sein könnten. Das wäre dann der Absicht, das Repowering zu ermöglichen, nicht</p>	A 5.2: Repowering-Vorbehalt; Sicherung des Rückbaus

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>förderlich.</p> <p>Unseres Erachten sollte dieses Erfordernis offener formuliert werden und auch andere Möglichkeiten der Rückbausicherung ermöglicht werden.</p> <p>Zur rechtlichen Begründung übermitteln wir Ihnen nachstehend die Ausführungen von Rechtsanwältin Elke Sellmann, Lüneburg:</p> <p><i>Die im F-Plan der Stadt Neustadt enthaltene textliche Darstellung („Nachweis durch Vertrag zwischen dem Grundstückseigentümer des Abbaustandorts und der Stadt Neustadt“) ist nicht zwingend erforderlich. Die in der Begründung angeführte Literaturmeinung entspricht jedenfalls nicht der herrschenden Auffassung in der Literatur.</i></p> <p><i>Nach dem Gesetzeswortlaut des § 249 Abs. 2 S . 1 BauGB kann „festgesetzt werden, dass die im B-Plan festgesetzten WEA nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach Errichtung der im B-Plan festgesetzte n WEA andere im B-Plan bezeichnete WEA innerhalb der im B-Plan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden“. Nach S . 2 der Vorschrift können Darstellungen im F-Plan mit entsprechenden Bestimmungen verbunden sein. In welcher Weise die Sicherstellung erfolgt, ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Dies muss auch im B- Plan oder F-Plan nicht vorgeschrieben werden.</i></p> <p><i>In der Kommentierung des Standard-Kommentars von Battis /Krautzberger/Löhr heißt es hierzu: „Die Festsetzungen des B-Plans sind in geeigneter Form in die im Planvollzug zu erteilende Baugenehmigung oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung umzusetzen, etwa durch eine auflösende Bedingung. ...</i></p> <p><i>Soweit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, kommt auch eine den Rückbau verbindlich machende Regelung in einem städtebaulichen Vertrag in Betracht“(Mitschang/Reidt in Battis /Krautzberger/Löhr, BauGB 12. Aufl. 2014, § 249 Rn. 9). Bei diesen beiden Lösungsmodellen ist der Grundstückseigentümer des Abbaustandorts nicht beteiligt. Es wird als Aufgabe des Vorhabenträgers des Repowering-Vorhabens angesehen, sicherzustellen, dass der Rückbau der Alt-Anlage zeitgerecht erfolgt.</i></p> <p><i>Diese Auffassung (Regelung durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid oder durch städtebaulichen Vertrag) wird auch vom Deutschen Städte - und Gemeindebund in dem vom Bundesumweltministerium geförderte n Leitfaden zum Repowering vertreten (DStGB. Dokumentation Nr. 111, 2012, Kommunale Handlungsmöglichkeiten</i></p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p><i>beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering, S. 82 f., <a href="http://www.ds.tgb.de">www.ds.tgb.de</a>). Söfger weist ebenfalls darauf hin, dass es grundsätzlich Angelegenheit des Vorhabenträgers ist, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der neuen Windenergieanlagen herbeizuführen. Die Art und Weise der Sicherstellung des fristgemäßen Rückbaus der Altanlagen werde in Nebenbestimmungen zur Genehmigung festgelegt (Windenergie und Repowering – aktuelle Situation und kommunale Handlungsmöglichkeiten in Nordrhein-Westfalen, Bonn, 25.11.2013, S. 14, <a href="http://www.energieregion.nrw.de">www.energieregion.nrw.de</a>). In einer weiteren Stellungnahme hebt Söfker hervor, dass Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen rechtlich entbehrlich seien. Solche Vereinbarungen, die einen entsprechenden Verwaltungsaufwand erforderten, seien auch nicht geboten, um sicher zu stellen, dass die Bedingung im Sinne des § 249 Abs. 2 BauGB auch eintrete. Entscheidend sei allein, ob nach Lage der Dinge nicht ausgeschlossen sei, dass die Bedingung erfüllt werde. Dies sei nach den jeweiligen Gegebenheiten in der Praxis wegen des hohen Interesses am Repowering in der Regel anzunehmen (Söfker, Repowering von Windenergieanlagen und Ausbau der Windenergie - Kurzfassung -, 23.07.2013, S. 12, <a href="http://www.lande.ntwicklung.de">www.lande.ntwicklung.de</a>).</i></p> <p><i>Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass im F-Plan nicht vorgeschrieben werden muss, in welcher Weise die Sicherstellung des Rückbaus der Altanlage zu erfolgen hat. Die Sicherstellung erfolgt regelmäßig durch Bedingungen im Genehmigungsbescheid. Eine Regelung durch städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB ist ebenfalls möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Ebenso ist eine Beteiligung des Eigentümers des Alt-Standorts an einer vertraglichen Regelung möglich, aber nicht zwingend geboten.</i></p>	
14.5 - I			Diese Stellungnahme ersetzt unsere Mitteilung vom 21.10.2014.	
14.4 – II lfd. Nr. anpas- sen	B 14	Datum förmli. B.		
14.5 - II			xxx	
14.6 - II				
15	<b>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 15</b>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
15.1 - I	B 15			
15.2 - I			<p>als gewählter Vorstand vertrete ich die Interessen des Realverbandes Brase. Der Realverband ist gemäß § 2 Abs. 1 Realverbandsgesetz vom 04.11.1969 eine Körperschaft öffentlichen Rechts und als solcher für die Verwaltung des ihm zugeordneten Verbandsvermögens selbst verantwortlich. Das Verbandsvermögen beinhaltet insbesondere die zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehörenden Wege als Bestandteil des Zweckvermögens des Realverbandes.</p> <p>Entsprechend § 2 Abs. 2 Realverbandsgesetz verwaltet der Realverband Brase seine Angelegenheiten unter eigener Verantwortung. Das beinhaltet auch die im gemeinschaftlichen Vermögen befindlichen Wege, für deren Instandhaltung der Verband finanziell eigenverantwortlich aufkommen muss.</p>	Sachverhalt – keine Abwägung erforderlich.
15.3 - I			<p>Die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windkraftanlagen in Brase würde es dem Realverband ermöglichen über Pacht- und Wegenutzungsentgelte Einnahmen zu generieren, die zur Instandhaltung der Wege eingesetzt werden können. Auf diese Weise wäre es dem Realverband möglich, seiner Aufgabe als Körperschaft öffentlichen Rechts auch in Zukunft nachzukommen.</p> <p>Aus wirtschaftlichem Interesse wird daher die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen in Brase vom Realverband befürwortet. Zudem wird eine Ausweitung der im Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" enthaltenen Konzentrationsfläche 2 nach Nordwesten vorgeschlagen, da sich dort Flächen im Besitz des Realverbandes befinden, über die Einnahmen entstehen können (vgl. Karte in Anhang 1 ). Das dortige Eignungsgebiet erscheint durch den größeren Abstand in Bezug auf die angrenzenden Siedlungsgebiete von Brase und Mandelsloh weniger belastend, als die südlich gelegenen Teile der Konzentrationsfläche 2. Zudem ist das Landschaftsbild dort trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet "Osterheide-Welzer Grund" von geringer Bedeutung.</p> <p>Eine Ausweitung der Windenergieflächen im Gemeindegebiet Brase wird daher vom Realverband ausdrücklich unterstützt.</p>	B 2.1: Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase; Erweiterung
15.4 – II lfd. Nr. anpassen	B 15	Datum förmli. B.		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
15.5 - II			xxx	
15.6 - II				
<b>16</b>	<b>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 16</b>			
16.1 - I	B 16	19.11.14/ 14.11.14		
16.2 - I			wir nehmen Bezug auf den aktuell ausliegenden Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Neustadt am Rübenberge und beziehen uns explizit auf die <b>Teilfläche 8 "Esperke"</b> . Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde von uns ordnungsgemäß eingehalten.  Als betroffene Anwohner der Wohnsiedlung "Hoper Bahnhof / Heidekreis" sprechen wir uns eindeutig gegen die Absicht der Stadt Neustadt a. Rbge aus, einen Windpark zwischen Esperke und der Siedlung "Hoper Bahnhof" zu errichten. Die Begründungen der Stadt Neustadt a. Rbge zu dem ausgelegten Teil-Flächennutzungsplan sind für uns inhaltlich geschönt und somit falsch.	B 6: Suchfläche 8 - Esperke
16.3 - I			1) Es bestehen bereits Windparks im Raum Niedernstöcken und Buchholz / Aller (Heidekreis) Diese Windparks prägen bereits das Landschaftsbild der Region Esperke. Nach Ihren Plänen soll Niedernstöcken ebenfalls erweitert werden! Durch zusätzliche Windkraftanlagen wird die Region weiter belastet. Es kann doch nicht der Sinn der deutschen Politik und Bauverwaltungen sein, dass jedes Dorf das freie Flächen hat, Windkraftanlagen baut und damit die Landschaftsbilder zerstört werden. Sie zerstören mit solchen Baugenehmigungen Lebensraum von Menschen und Tieren.	A 1.5: Ausbau der Windenergie; Gesamtbelastung  C 1.1: Landschaftsbild; Zerstörung
16.4 - I			2) Es besteht keine Vorbelastung auf den Flächen um Esperke herum - das sollte Sie in der Bauverwaltung ebenso glücklich machen, wie die Anwohner von Esperke und Hope / Hoper Bahnhof. Stattdessen wollen Sie dieses als Argumentation nutzen, um dort eine Belastung zu errichten. Was ist das für eine scheinheilige und schäbige Argumentation ? Nur weil etwas noch nicht zerstört ist, kann der Mensch die Genehmigung dafür erteilen ?	B 6.1: Suchfläche 8 Esperke; Geringe Vorbelastung
16.5 - I			3) Zumindest in Teilen bestand für die ausgewiesene Fläche "Esperke" ein Anspruch auf Landschaftsschutz. Dieser wurde entfernt. Es mag für Sie zufällig erscheinen, dass dieses unmittelbar vor der Erststellung des Teil-Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt am Rübenberge passiert ist. Wir glauben nicht an diesen Zufall. Vielmehr hat ein Vertreter der Fa. Enercity, Abt. Windenergie, Hannover auf der Ratssitzung in Helstorf / Vesbeck (24.07.2014) zur Vorstellung	B 6.2: Suchfläche 8 Esperke; Landschaftsschutz

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>des Plans für Windenergie, sich vor Beginn der Sitzung die Bestätigung von anwesenden Politikern geholt, dass der Landschaftsschutz für das Planungsstück aufgehoben wurde. An der Sitzung hat der Planer von Enercity mit diesem Wissen nicht mehr teilnehmen müssen. Sein Ziel war erreicht.</p> <p>Für die Entscheidungsträger scheint Ökonomie über Ökologie zu stehen. Was, Wer und Wie die Stadt Neustadt am Rügenberge dazu bewegt hat / wurde diesen Landschaftsschutz aufzuheben wäre interessant zu wissen. Der Schutz der in der Region zahlreichen Fledermäuse scheint es genauso wenig u sein, wie der Schutz der Bevölkerung.</p>	
16.5 - I			<p>4) Es spricht gegen den technisch scheinbar hochentwickelten Standort Deutschland, dass im Ausland Abstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung erhöht werden, um Anwohner vor Lärmemission und Schattenwurf zu schützen. Sie wollen dagegen diese Abstände reduzieren. Untersuchungen belegen inzwischen, dass WKAs Infraschall und Lärm erzeugen und sich eindeutig negativ auf die Gesundheit der Anwohner auswirken. In diesem konkreten Fall beschallen Sie überwiegend die Anwohner eines anderen Landkreises. Ist Ihnen bewusst, dass der Wind in Deutschland in der Regel aus Westen kommt ?</p>	C 2.1: Schutzgut Mensch; Abstand zur Wohnbebauung
16.6 - I			<p>Wir sind uns nicht sicher, dass diese Fakten allen beteiligten Mitarbeitern, Politikern und Entscheidungsträgern bewusst sind. Vielleicht spielt aber auch nur Profitgier und Unwissenheit eine große Rolle. Klimaschutz ist jedenfalls ein vorgeschobener Grund aus unserer Sicht. Das Klima kann man mit Windenergie zum Einen nur bedingt schützen (Schwankungen der Windgeschwindigkeit) - zum Anderen gibt es Gebiete, zum Beispiel entlang von bestehenden Autobahnen, bei denen der Geräuschpegel der Windkraftanlagen hinter den Umgebungsgeräuschen verschwindet (z. B. Buchholz / Aller).</p>	<p>A 1.1: Ausbau der Windenergie; Klimaschutz</p> <p>A 1.3: Ausbau der Windenergie; Flächenauswahl</p>
16.7 - I			<p>Mit dieser Stellungnahme weisen wir darauf hin, dass es Widerstand gegen Ihre Planungen zur Windenergie in Esperke gibt. Noch ist es nicht zu spät, dieses schützenswerte Gebiet den Tieren und Menschen ohne Vorbelastung auch weiterhin zu überbelassen.</p> <p>Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.</p>	B 6.1: Suchfläche 8 Esperke; geringe Vorbelastung
16.4 – II lfd. Nr. anpassen	B 16	Datum förmli. B.		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
16.5 - II			xxx	
16.6 - II				
<b>17</b>	<b>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 17</b>			
17.1 - I	B 17	20.11.14/ 18.11.14		
17.2 - I			im Rahmen der noch bis zum 20. November 2014 laufenden „Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie der Stadt Neustadt/Rbge. gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)“ legen wir hiermit Einspruch zum geplanten Windpark im Stadtteil Esperke ein. Als unmittelbare Anwohner zur WEA-Fläche in Esperke sind wir auch durch die geplanten geringen Abstände zur Wohnbebauung unmittelbar betroffen.	B 6.7: Suchfläche 8 Esperke; Siedlungsabstand
17.3 – I			Die Informationsveranstaltungen in den jeweiligen Ortsteilen durch das Unternehmen Plan und Recht haben ergeben, dass die Gesamt-Konzentrationsfläche der Stadt Neustadt derzeit höher ist als erforderlich. Bereits auf der Ortsratsveranstaltung Helstorf am 24.07.2014 wurde deutlich, dass die Ausweisung einer Konzentrationsfläche in Esperke auf erheblichen Widerstand der Anwohner stößt. Es wurde seitens der Stadt Neustadt/Rbge., namentlich durch Ihre Person zugesagt, zu prüfen, inwieweit die Einbeziehung der Fläche Esperke in das Gesamt-Konzentrationskonzept überhaupt erforderlich ist, zumal weitere Stadtteile, die bis dato nicht im vorläufigen Flächenplan enthalten waren, ihr Interesse an WEA angemeldet haben.	B 6.4: Suchfläche 8 Esperke; Erforderlichkeit
17.4 - I			Die sog. „Vorreiterrolle der Stadt Neustadt/Rbge.“ zur Energiewende muss zwangsläufig in das bundeseinheitliche EEG-Gesamtkonzept integriert werden. Die erfolgreiche Umsetzung steht und fällt jedoch mit der öffentlichen Akzeptanz.	A 1.2: Ausbau der Windenergie; Akzeptanz
17.5 - I			Grundlage eines städtischen Konzeptes kann daher nicht die lukrative Bereitstellung von Flächen durch Grundeigentümer sein sondern die neutrale Bewertung von öffentlichem Raum. In Niedersachsen - wie im gesamten Bundesgebiet - stehen ausreichend Flächen, z. B. Autobahn-Randbereiche etc. zur Verfügung, die in die Flächenplanung einbezogen werden können.  Wir sind sicher, das nicht annähernd alle Möglichkeiten einer integrierten Gesamtlösung im Sinne der Anwohner sowie einer erfolgreichen Energiepolitik ausgeschöpft sind.	A 1.3: Ausbau der Windenergie; Flächenauswahl
17.4 – II	B 17	Datum		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)																																																																																
lfd. Nr. anpassen		förmli. B.																																																																																		
17.5 - II			xxx																																																																																	
17.6 - II																																																																																				
<b>18</b>																																																																																				
<b>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 18</b>																																																																																				
18.1 - I	B 18	21.11.14/ 20.11.14	<p>in dem Verfahren zur</p> <p>Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ für die Stadt Neustadt a. Rbge.</p> <p>zeigen wir zunächst an, dass wir von folgenden Personen beauftragt und bevollmächtigt sind. Unsere Mandanten - die überwiegend Eigentümer und Bewohner der benachbarten Wohngebäude in Esperke, Schwarmstedt und der Gemeinde Lindwedel sind - eint die nachteilige Betroffenheit durch die vorbezeichnete Planung (bzw. durch den späteren Betrieb entsprechender Anlagen), weswegen sie sich mit Einwendungen gegen die hier aufliegende Planung zur Wehr setzen. Im Einzelnen tragen wir für folgende - in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten - Personen zu der aufliegenden Planung vor:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Herr/Frau/Familie/Eheleute</th> <th>Name</th> <th>Vorname</th> <th>Adresse</th> <th>Ort</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Frau Dr.</td><td></td><td></td><td></td><td>31535 Neustadt am Rbg.</td></tr> <tr><td>Herr</td><td></td><td></td><td></td><td>31535 Neustadt a. Rbge.</td></tr> <tr><td>Frau</td><td></td><td></td><td></td><td>31535 Neustadt a. Rbge.</td></tr> <tr><td>Herr</td><td></td><td></td><td></td><td>31535 Neustadt a. Rbge.</td></tr> <tr><td>Herr</td><td></td><td></td><td></td><td>30449 Hannover</td></tr> <tr><td>Herr</td><td></td><td></td><td></td><td>31535 Neustadt a. Rbge.</td></tr> <tr><td>Frau</td><td></td><td></td><td></td><td>31535 Neustadt a. Rbge.</td></tr> <tr><td>Herr</td><td></td><td></td><td></td><td>31535 Neustadt a. Rbge.</td></tr> <tr><td>Frau</td><td></td><td></td><td></td><td>31535 Neustadt a. Rbge.</td></tr> <tr><td>Herr</td><td></td><td></td><td></td><td>31535 Neustadt a. Rbge.</td></tr> <tr><td>Herr</td><td></td><td></td><td></td><td>31535 Neustadt a. Rbge.</td></tr> <tr><td>Herr</td><td></td><td></td><td></td><td>31535 Neustadt a. Rbge.</td></tr> <tr><td>Herr</td><td></td><td></td><td></td><td>29690 Schwarmstedt</td></tr> <tr><td>Herr</td><td></td><td></td><td></td><td>29690 Schwarmstedt</td></tr> <tr><td>Herr</td><td></td><td></td><td></td><td>31535 Neustadt a. Rbge.</td></tr> </tbody> </table>	Herr/Frau/Familie/Eheleute	Name	Vorname	Adresse	Ort	Frau Dr.				31535 Neustadt am Rbg.	Herr				31535 Neustadt a. Rbge.	Frau				31535 Neustadt a. Rbge.	Herr				31535 Neustadt a. Rbge.	Herr				30449 Hannover	Herr				31535 Neustadt a. Rbge.	Frau				31535 Neustadt a. Rbge.	Herr				31535 Neustadt a. Rbge.	Frau				31535 Neustadt a. Rbge.	Herr				31535 Neustadt a. Rbge.	Herr				31535 Neustadt a. Rbge.	Herr				31535 Neustadt a. Rbge.	Herr				29690 Schwarmstedt	Herr				29690 Schwarmstedt	Herr				31535 Neustadt a. Rbge.	Sachverhalt – keine Abwägung erforderlich
Herr/Frau/Familie/Eheleute	Name	Vorname	Adresse	Ort																																																																																
Frau Dr.				31535 Neustadt am Rbg.																																																																																
Herr				31535 Neustadt a. Rbge.																																																																																
Frau				31535 Neustadt a. Rbge.																																																																																
Herr				31535 Neustadt a. Rbge.																																																																																
Herr				30449 Hannover																																																																																
Herr				31535 Neustadt a. Rbge.																																																																																
Frau				31535 Neustadt a. Rbge.																																																																																
Herr				31535 Neustadt a. Rbge.																																																																																
Frau				31535 Neustadt a. Rbge.																																																																																
Herr				31535 Neustadt a. Rbge.																																																																																
Herr				31535 Neustadt a. Rbge.																																																																																
Herr				31535 Neustadt a. Rbge.																																																																																
Herr				29690 Schwarmstedt																																																																																
Herr				29690 Schwarmstedt																																																																																
Herr				31535 Neustadt a. Rbge.																																																																																



Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)																																	
			<p>Herr [REDACTED] [REDACTED]</p> <p>Die Vollmachten der vorbezeichneten Einwender fügen wir als Anlagenkonvolut 1 in Kopie diesem Schreiben bei. Namens und im Auftrag unserer Mandanten erheben wir in dem oben bezeichneten Verfahren gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rügenberge, Stand: Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung (06.20.2014) folgende Einwendungen wobei wir der besseren Lesbarkeit halber zunächst folgendes Inhaltsverzeichnis</p> <table border="0"> <tr> <td>I.</td> <td>Tatsächliche Gesichtspunkte</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>1.</td> <td>Zur Planung im Allgemeinen, Ausweisungen, etc</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Hintergrund der Planung; derzeitige raumordnerische Situation</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Zur Sonderbaufläche S8; Lage der Betroffenen</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td></td> <td>a) Sonderbaufläche S8</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td></td> <td>b) Lage der Betroffenen</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>II.</td> <td>Rechtliche Gesichtspunkte</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>1.</td> <td>Methodik der Ermittlung von Potentialgebieten, Tabuzonen etc.; insbesondere Abstände zu Siedlungsflächen etc</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td></td> <td>a) Methodik der Ermittlung undurchsichtig, abweichende Ergebnisse</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td></td> <td>b) Rechtlich bedenkliche Parameter; Siedlungsflächen; fehlerhafte Abstände</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td></td> <td>c) Bedeutung für Einwender, Verletzung eigener Rechte, Immissionen</td> <td>11</td> </tr> </table>	I.	Tatsächliche Gesichtspunkte	5	1.	Zur Planung im Allgemeinen, Ausweisungen, etc	5	2.	Hintergrund der Planung; derzeitige raumordnerische Situation	6	3.	Zur Sonderbaufläche S8; Lage der Betroffenen	7		a) Sonderbaufläche S8	7		b) Lage der Betroffenen	8	II.	Rechtliche Gesichtspunkte	8	1.	Methodik der Ermittlung von Potentialgebieten, Tabuzonen etc.; insbesondere Abstände zu Siedlungsflächen etc	9		a) Methodik der Ermittlung undurchsichtig, abweichende Ergebnisse	9		b) Rechtlich bedenkliche Parameter; Siedlungsflächen; fehlerhafte Abstände	10		c) Bedeutung für Einwender, Verletzung eigener Rechte, Immissionen	11	
I.	Tatsächliche Gesichtspunkte	5																																			
1.	Zur Planung im Allgemeinen, Ausweisungen, etc	5																																			
2.	Hintergrund der Planung; derzeitige raumordnerische Situation	6																																			
3.	Zur Sonderbaufläche S8; Lage der Betroffenen	7																																			
	a) Sonderbaufläche S8	7																																			
	b) Lage der Betroffenen	8																																			
II.	Rechtliche Gesichtspunkte	8																																			
1.	Methodik der Ermittlung von Potentialgebieten, Tabuzonen etc.; insbesondere Abstände zu Siedlungsflächen etc	9																																			
	a) Methodik der Ermittlung undurchsichtig, abweichende Ergebnisse	9																																			
	b) Rechtlich bedenkliche Parameter; Siedlungsflächen; fehlerhafte Abstände	10																																			
	c) Bedeutung für Einwender, Verletzung eigener Rechte, Immissionen	11																																			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Anwendung der eigenen Kriterien fraglich 12</li> <li>2. Potentieller Konflikt mit Raumordnung bzw. Regionalplanung; interkommunale Abstimmung 12                             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Konflikt mit künftigen regionalplanerischen Maßgaben 12</li> <li>b) Konflikt mit geltenden regionalplanerischen Vorgaben 14                                     <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Widerspruch zu RROP 2005 14</li> <li>bb) Widerspruch zu RROP des Heidekreises 16</li> </ul> </li> <li>c) Interkommunale Abstimmung 18</li> </ul> </li> <li>3. Sonderbaufläche nicht erforderlich</li> <li>4. Sonderbaufläche S8 stößt auf artenschutzrechtliche Bedenken                             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rechtsmaßstab: besonderer Artenschutz</li> <li>b) Bedeutung für aufliegende Planung</li> </ul> </li> <li>5. Sonstige naturschutz- und umweltrechtliche Gesichtspunkte                             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Eingriffe</li> <li>b) Natura 2000                                     <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Rechtsmaßstab</li> <li>bb) Bedeutung für den Fall</li> </ul> </li> <li>c) Beeinträchtigungen der Einwender</li> <li>d) Zwischenfazit</li> </ul> </li> <li>III. Zusammenfassung</li> </ul> <p>voranstellen. Einleitend, zu tatsächlichen Gesichtspunkten (unter I.), der rechtlichen Bewertung (danach II.) und zusammenfassend (abschließend III.) tragen wir Nachstehendes vor:</p>	
18.2 - I			Einleitung	B 6: Suchfläche 8 Esperke

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Die von uns vertretenen Bürger - überwiegend aus dem Ortsteil Esperke der Stadt Neustadt a. Rdbge. sowie aus dem unmittelbar angrenzenden Heidekreis - wenden sich mit der vorliegenden Stellungnahme gegen die Aufstellung des Teil- Flächennutzungsplanes „Windenergie“ für die Stadt Neustadt a. Rbge. soweit dieser sie in ihren geschützten Rechten und Interessen betrifft. Die aufliegende Planung sieht mehrere Sonderbauflächen für die Windenergienutzung („Konzentrationsfläche Windenergie“) vor, wobei u.a. eine östlich von Esperke unmittelbar an der Grenze zum Heidekreis liegen soll. Die von uns vertretenen Einwander</p> <p>lehnen die Ausweisung einer entsprechenden Sonderbaufläche (S8) an jener Stelle im Zuge des Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ ab.</p>	
18.3 – I			<p>Es ist u. a. davon auszugehen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bereits die angewandte Methodik zur Erfassung und Ermittlung von Potentialflächen und Tabubereichen fehlerhaft ist, zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führt und zum Teil fehlerhaft angewandt worden ist,</li> </ul>	A 2.1: Aufstellung des Teil-FNP, Methodik
18.4 - I			<ul style="list-style-type: none"> <li>• für die betroffenen Anwohner erhebliche Beeinträchtigungen in Form von Immissionen (beispielsweise Schall, „Discoeffekt“, Schattenwurf) durch die dadurch ermöglichten Anlagen eintreten werden,</li> </ul>	C 2.4: Schutzgut Mensch; Beeinträchtigung der Anwohner
18.5 – I			<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Ausweisung einer entsprechenden Sonderbaufläche an dieser Stelle ohnehin nicht möglich ist, da dieser raumordnerische Vorgaben entgegenstehen bzw. zu befürchten steht, dass Konflikte mit der in Aufstellung befindlichen raumordnerischen Planung der Region Hannover entstehen werden,</li> </ul>	D 3.1: Regionalplanerische Vorgaben; Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2005
18.6 – I			<ul style="list-style-type: none"> <li>• fraglich ist, ob - insbesondere unter Berücksichtigung der raumordnerischen Kulisse - auch Einklang mit Interessen benachbarter Gemeinden hergestellt werden kann,</li> </ul>	A 6.1: Interkommunale Abstimmung
18.7 – I			<ul style="list-style-type: none"> <li>• weitere gewichtige Aspekte gegen eine Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergie“, insbesondere umwelt- bzw. naturschutzrechtliche Gesichtspunkte, sprechen.</li> </ul>	xxx
18.8 – I			<p>I. Tatsächliche Gesichtspunkte</p> <p>Aus tatsächlicher Sicht ist folgendes festzuhalten, wobei nachfolgend nur allgemein zur Planung</p>	Sachverhalt – keine Abwägung erforderlich

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>und den Rahmenbedingungen ausgeführt werden soll (hierzu 1. bis 3.). Auf einzelne Spezifika wird - der besseren Übersichtlichkeit halber - im Rahmen des jeweils relevanten Rechtsaspektes intensiver eingegangen werden. Im Einzelnen:</p> <p>1. Zur Planung im Allgemeinen, Ausweisungen, etc.</p> <p>Mit der hier gegenständlichen Flächennutzungsplanung bezweckt die Stadt Neustadt a. Rbge. die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. Diese sieht vor, dass insgesamt elf Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergie“ vorwiegend im zentralnördlichen Gemeindegebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. dargestellt werden sollen. Diese sind in ihrer Größe variabel. Hervorzuheben ist dabei, dass die Mehrheit der dabei dargestellten Sonderbauflächen ohnehin solche vorbelastete Bereiche erfassen, in denen bereits bebaute oder genehmigte und noch nicht bebaute Windenergieanlagenstandorte vorhanden sind. Lediglich in den Bereichen der Bauflächen S6, S8, S10 und S11 sind solche nicht vorhanden.</p> <p>Ebenfalls hervorzuheben ist, dass sich auch die bereits vorhandenen bebauten oder genehmigten Windenergieanlagenstandorte alle nördlich und zentral im Gemeindegebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. befinden. Östlich der Ortschaften Niedernstöcken und Mandelsloh sind keine Bestandsstandorte. Ebenso wenig befinden sich solche westlich der Ortschaft Borstel. Im Wesentlichen konzentrieren sich die Windkraftanlagen in einem Halbkreis um die Ortschaften Stöckendrebber, Niedernstöcken, Amedorf, Wulfelade, Mariensee, Eilvese, Borstel und Nöpke. Außerhalb dieses Halbkreises sind nahezu keinerlei Bestandsstandorte vorhanden. Eine Ausnahme bilden lediglich die drei Standorte nordöstlich von Neustadt a. Rbge., südlich von Suttorf. Dementsprechend befinden sich überwiegend auch die dargestellten Sonderbauflächen allesamt innerhalb des vorbezeichneten Halbkreises. Einzige Ausnahme bildet insofern die Sonderbaufläche S8 östlich von Esperke. Im Verhältnis zu den übrigen Standorten ist diese weit abseits gelegen und nimmt damit eine gewisse „Sonderstellung“ ein. Es sei bereits an dieser Stelle angemerkt, dass dies die spätere Realisierung von Windkraftanlagen ohnehin generell und erheblich erschweren wird, da letzten Endes in einem vollkommen unberührten Bereich eingegriffen wird, obwohl im Übrigen Gemeindegebiet anderweitige Flächen zur Verfügung stehen.</p>	<p>B 6: Suchfläche 8 Esperke</p>
18.9 – I			<p>2. Hintergrund der Planung; derzeitige raumordnerische Situation</p> <p>Die Stadt Neustadt a. Rbge. beschreibt den Anlass der Planung im Wesentlichen unter den Punkten 1.1 sowie 1.2 der Begründung zum Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes. Demnach beabsichtige sie ein Gesamtkonzept für die Nutzung der Windenergie in ihrem Zuständigkeitsbereich festzulegen. Dabei sollen auch die Anforderungen an moderne Windenergieanla-</p>	<p>Sachverhalt – keine Abwägung notwendig</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>gen berücksichtigt bzw. nachgekommen und ein sogenanntes Repowering ermöglicht werden. Das Ziel solle darin bestehen, eine ausgewogene gemeindliche Entwicklung bezüglich Windkraftanlagen im Gemeindegebiet herzustellen. Die Stadt nimmt dabei auch Bezug auf übergeordnete Planungsebenen. Genannt wird insbesondere auch das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 der Region Hannover. Es wird indes darauf abgestellt, dass die Region Hannover wohl davon ausgehe, dass insbesondere vor dem Urteil des <i>Bundesverwaltungsgerichtes</i> vom 13. Dezember 2012, Aktenzeichen - 4 CN 1/11 - die im RROP 2005 vorgesehene Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen unwirksam sei und aufgehoben werden solle.</p>	
18.10 - I			<p>In der Tat wird im Lichte der jüngeren höchstrichterlichen Rechtsprechung auch auf raumordnerischer Ebene durch die Region Hannover das RROP 2015 erarbeitet, wobei insbesondere auch die gesamträumliche Planungskonzeption zur Steuerung von Windenergie neu ausgerichtet werden soll. Dabei könnten sich gegebenenfalls anderweitige Standorte für Vorrangstandorte, als bisweilen auf Raumordnungsebene vorgesehen, ergeben. Nach Ansicht der Stadt habe die Aufhebung der Ausschlusswirkung unmittelbare Folgen auch für die Gemeinden in der Region Hannover und damit auch für sie selbst, da über die gemeindliche Bauleitplanung eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der gewünschten Konzentrationsflächen geregelt werden müsse, wobei der Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. diese Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan vorsehe. Allerdings seien die seinerzeit herangezogenen Kriterien sowie die gewählten Darstellungsarten überholt und überprüfungsbedürftig.</p> <p>Es wird noch aufzuzeigen sein, dass gerade im Lichte der parallel laufenden Prüfungen auf regionalplanerischer Ebene an der Erforderlichkeit der hiesigen Flächennutzungsplanung erhebliche Zweifel bestehen. Zudem ist und bleibt zu konstatieren, dass die Ausweisungen im RROP 2005 nach wie vor Geltung beanspruchen, selbst wenn die Region Hannover diese für anpassungsbedürftig halten sollte. Dieses sieht Vorrangstandorte bei Mandelsloh, Büren, Wulfelade, Laderholz und - seit der 8. Änderung - Stöckendrebber vor. Diese sind - allenfalls - nur teilweise Deckungsgleich mit den im Zuge der Flächennutzungsplanung vorgesehenen Gebieten. Östlich von Esperke sind keinerlei Standorte vorgesehen.</p> <p>Es sei daher bereits an dieser Stelle angemerkt, dass der aufzustellende Teilflächennutzungsplan gegen die regionalplanerischen Vorgaben verstoßen würde.</p>	D 3.1: Regionalplanerische Vorgaben; Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2005
18.11 - I			<p>3. Zur Sonderbaufläche S8; Lage der Betroffenen</p> <p>a) Sonderbaufläche S8</p> <p>Der derzeitige Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung hinsichtlich des Teilflächennutzungsplanes</p>	Sachverhalt – keine Abwägung notwendig.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Windenergie sieht im nordöstlichsten Bereich des Gemeindegebiets, wie bereits erwähnt, die Ausweisung einer Sonderbaufläche (S8) östlich der Ortschaft Esperke vor. Dieses grenzt sowohl nördlich als auch süd-östlich unmittelbar an das Gebiet der benachbarten Gebietskörperschaft, dem Heidekreis, an. Es sei schon an dieser Stelle hervorgehoben, dass nach unserer Kenntnis von Seiten des Heidekreises bereits Widerstand gegen die Ausweisung des Gebietes an jener Stelle geltend gemacht worden ist, da diese in Konflikt mit der eigenen Regionalplanung trete (dazu später eingehender).</p> <p>Die Sonderbaufläche S8 verfügt über eine Größe von insgesamt 57,2 ha. Zwar werden Teile des Gebietes landwirtschaftlich genutzt. Allerdings sind, was auch im Zuge der Planung nicht verkannt wird, u. a. zahlreiche Baumreihen und -gruppen anzutreffen. Außerdem befindet sich im südlichen Teil ein Waldstück, welches die Fläche durchzieht. Dem Gebiet wurde (bezüglich des Landschaftsbildes) die Wertigkeit als Gebiet der Kategorie 3 - mittlere Bedeutung - zugeordnet. Wie diese Einstufung zustande gekommen ist, wird nicht erläutert.</p>	D 6: Suchfläche 8 Esperke
18.12 - I			<p>b) Lage der Betroffenen</p> <p>Die unsererseits vertretenen Einwender sind Einwohner des Ortsteils Esperke bzw. des Heidekreises. Sie befinden sich in unmittelbarer Nähe zur avisierten Sonderbaufläche, welche auf der Grundlage der avisierten Planung in einer Entfernung von gerade einmal 800 m liegt. Dementsprechend ist zu erwarten, dass die Realisierung von Windkraftanlagen in diesem Bereich mit erheblichen Auswirkungen auf die Anwohner einhergehen wird (beispielsweise Immissionsbelastungen, „Discoeffekt“, Schattenwurf, etc.).</p> <p>Hinsichtlich der Einwender, welche in Schwarmstedt und der Gemeinde Lindwedel leben, dürfte dieser Abstand teilweise sogar geringer ausfallen.</p>	<p>C 2.4: Schutzgut Mensch, Beeinträchtigung der Anwohner</p> <p>C 2.1: Schutzgut Mensch, Abstand Wohnbebauung</p>
18.13 - I			<p style="text-align: center;">II. Rechtliche Gesichtspunkte</p> <p>Die hier im Vorentwurf befindliche Planung stößt bereits auf zahlreiche Bedenken. Diese betreffen schon die angelegte Methodik zur Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen (sogleich 1.) oder aber der Vereinbarkeit mit der übergeordneten regionalplanerischen Ebene und den Anforderungen an die interkommunale Abstimmung (nachfolgend 2.). Auch darüber hinaus muss bezweifelt werden, ob die aufliegende Planung überhaupt - insbesondere im Hinblick auf die Sonderfläche S8 - erforderlich im Sinne des § 1 III BauGB ist (danach 3.). Überdies dürften der Darstellung S8 artenschutzrechtliche Gesichtspunkte entgegenstehen (hierzu 4.). Allerdings sind auch weitere umwelt- bzw. naturschutzrechtliche Gesichtspunkte nicht unproblematisch</p>	<p>A 2.1: Aufstellung des Teil-FNP; Methodik</p> <p>D 3.1: Regionalplanerische Vorgaben, Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2005</p> <p>D 1.1: Umweltbericht; Artenschutzrecht</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			(dazu 5.). Hierzu jeweils wie folgt:	
18.14 - I			<p>1. Methodik der Ermittlung von Potentialgebieten, Tabuzonen etc.; insbesondere Abstände zu Siedlungsflächen, etc.</p> <p>Bereits die Methodik, anhand derer vermeintliche Potentialflächen und Tabubereiche ermittelt worden sind, stößt auf Bedenken. Die ermittelten Ergebnisse sind nicht nachvollziehbar und müssen hinterfragt werden. Vor diesem Hintergrund muss bezweifelt werden, ob eine sachgerechte Ermittlung entsprechender Flächen im Sinne der jüngeren höchstrichterlichen Rechtsprechung und in der Konsequenz eine rechtlich nicht zu beanstandende planerische Abwägung nach § 1 VII BauGB auf Grundlage dessen überhaupt stattfinden kann.</p>	A 2.1: Aufstellung des Teil-FNP; Methodik
18.15 - I			<p>Im Einzelnen sind insbesondere nachfolgende Aspekte hervorzuheben:</p> <p>a) Methodik der Ermittlung undurchsichtig, abweichende Ergebnisse</p> <p>So ist bereits anzumerken, dass im Zuge der Vorentwurfsplanung, Stand Mai 2014, die vorgesehene Sonderbaufläche S8 lediglich über eine Fläche von 37,7 ha verfügen sollte, also nahezu 20 ha (!) kleiner ausfallen sollte. Scheinbar erst nachdem diese Vorentwürfe die Gremien der Stadt durchlaufen hatten, erfolgte offensichtlich eine Vergrößerung der Fläche. Die Gründe hierfür bleiben indes schleierhaft und bedürfen einer umfassenden Erklärung. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Abweichung zur Ursprungsplanung von nahezu 153 % vorliegt, die Begründung sich im Wesentlichen jedoch nicht geändert hat. Dies lässt im Übrigen auch am angewandten - wohl seit Mai 2014 geänderten - Beurteilungsmaßstab Zweifel aufkommen, der scheinbar eine Abweichungsmarge von 150 % und mehr zulässt. Allein hieraus wird jedoch deutlich, dass die Darstellung eines jeden einzelnen Gebietes im Laufe der Planung im Mindesten näher und vor allem nachvollziehbar begründet werden muss unter Darstellung der zur Anwendung gekommenen Kriterien im Einzelnen. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass dieser Effekt auch bei weiteren Sonderbauflächen - massiv - eingetreten ist und sämtliche Flächen größer ausgefallen sind (S1, S2, S3, S5, S6, S7, S9 (Abweichung gegenüber Stand Mai 2014 sogar um ca. 249 %) und S11). Es ist mithin nicht nachvollziehbar - und bedarf der erneuten Überprüfung - ob der angewandte Maßstab tatsächlich sachgerecht ist.</p>	<p>A 2.1: Aufstellung des Teil-FNP; Methodik</p> <p>B 6.2: Suchfläche 8 Esperke; Landschaftsschutz</p> <p>A 2.2: Aufstellung des Teil-FNP; Nachvollziehbarkeit</p>
18.16 - I			<p>b) Rechtlich bedenkliche Parameter; Siedlungsflächen; fehlerhafte Abstände</p> <p>Im Übrigen ist darüber hinaus zweifelhaft, ob die angelegten Parameter für die Bemessung von Abständen zu bestimmten Bereichen bei der Ermittlung von harten und weichen Tabubereichen zutreffend und rechtlich beanstandungsfrei sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Abstände</p>	<p>A 4.1: Harte Tabuzonen; Abstand Wohnbebauung</p> <p>A 3.4: Weiche Tabuzonen; Abstand Wohnbebauung</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>zu Siedlungsbereichen und sonstigen Anlagen. Als harter Tabubereich wird ein Abstand von - lediglich - 400m eingeordnet. Bereits dies unterliegt erheblichen Zweifeln, zumal die Planungs-trägerin selbst anmerkt, dass dies „die absolute Untergrenze des harten Abstandes gegenüber jeder Wohnbebauung“ sei und der notwendige Mindestabstand unter Berücksichtigung der Höhe moderner Anlagen auch bis zu 540m betragen könne, um nachteilige Auswirkungen für die Anwohner auszuschließen.<sup>1</sup> Wie vor diesem Hintergrund und ohne weitere Erläuterung auf 400m „herunter pauschaliert“ werden kann, bleibt schleierhaft. Vor diesem Hintergrund fordern wir, die harten Tabubereiche auf einen Abstand von mindestens 540m zu erweitern, im Mindesten jedoch die angesetzten 400m erneut zu überprüfen und die aufliegende Planung entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Zu Siedlungszusammenhängen werden weitere 400m als weicher Tabubereich qualifiziert. Dieser wird bei gewerblichen Bauflächen, sonstigen Sonderbauflächen, Einzelhäusern und Splitter-siedlungen im Außenbereich auf 200m heruntergesetzt, sodass sich als Tabuzone ein Bereich von insgesamt 800m bzw. 600m insgesamt ergibt. Unter Berücksichtigung des oben zu den harten Tabuzonen Gesagten sind auch diese Werte letztlich bedenklich. Dies gilt umso mehr, als - was auch die Stadt nicht verkennt - diverse (auch niedersächsische) Leitfäden einen Abstand von mindestens 1000m empfehlen. Zwar nennt die Stadt einige Gründe, weswegen dieser unterschritten werden soll. Andererseits pauschaliert sie den Bereich der harten Tabuzone auf 400m ohne weitere Erläuterung. Dies wirkt sich dann auch freilich auf die gesamte Betrachtung der Tabubereiche und damit auf die Ermittlung der Potentialflächen erheblich aus.</p> <p>Da aus unserer Sicht der harte Tabubereich nicht pauschal auf 400m festgelegt werden kann, sondern zu vergrößern ist, bedeutet dies beispielsweise in der Konsequenz, dass die Abstände insbesondere bei dem Gebiet S8 zum östlichen Bereich der Ortschaft Esperke (Wohnsiedlung) nicht eingehalten werden können, das Gebiet mithin innerhalb der Tabubereiche liegen würde, da der Bereich der harten und weichen Tabuzone nicht 800m, sondern mindestens 940m betragen würde. Selbst wenn dies „nur“ dazu führen würde, dass die Wohnsiedlung innerhalb der weichen Tabuzone liegen würde, müssten äußerst gewichtige Gründe dies rechtfertigen. Solche sind jedoch indes nicht ersichtlich. Wie im weiteren Verlauf aufzuzeigen sein wird, sprechen diverse Anhaltspunkte <u>gegen</u> eine Darstellung des Gebietes S8.</p>	
18.17 - I			c) Bedeutung für Einwender, Verletzung eigener Rechte, Immissionen	A 3.4: Weiche Tabuzonen;

<sup>1</sup> Vorentwurf der Begründung des Teilflächennutzungsplans, S. 20.



Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Für die von uns vertretenen Einwender bedeutet dies dementsprechend, dass zu ihren Lasten ein fehlerhafter Abstand zu den Siedlungsbereichen gewählt bzw. zugrunde gelegt worden ist. Daher steht zu befürchten, dass in einem zu geringen Abstand entsprechende Anlagen realisiert werden könnten. Die Einwender wären mithin den Auswirkungen entsprechender Anlagen unmittelbarer ausgesetzt und stärker betroffen. Insbesondere wenn größere, moderne Anlagen errichtet werden sollen, sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen, Schattenwürfe u. ä. zu erwarten, die die Einwender in ihren geschützten Rechten verletzen. Dies gilt umso mehr, als nicht absehbar ist, welche Ausmaße entsprechende Anlagen zukünftig aufweisen werden. Die Planung sieht auch <u>keine</u> Höhenbegrenzungen vor. Nicht umsonst werden, wie bereits erwähnt, in diversen Leitlinien zur Frage des Abstandes von Windparks Abstände von ca. 1km oder mehr vorgeschlagen, um entsprechenden Beeinträchtigungen vorzubeugen.</p> <p>Aus unserer Sicht ist trotz des gewählten Abstandes mit erheblichen Beeinträchtigungen der Einwohner von Esperke durch die hiesige Planung zu rechnen.</p>	<p>Abstand Wohnbebauung A 4.1: Harte Tabuzonen; Abstand Wohnbebauung  C 2: Schutzgut Mensch A 2.4: Aufstellung des Teil-FNP - Höhenbegrenzung</p>
18.18 - I			<p>d) Anwendung der eigenen Kriterien fraglich</p> <p>Es muss zudem bezweifelt werden, dass die für die Festlegung von harten und weichen Tabuzonen angelegten Kriterien der Stadt von dieser selbst - unterstellte man deren Gültigkeit - in konsequenter Weise zur Anwendung gelangt sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung von Siedlungsabständen. Ob dieser auch konsequent insbesondere im Hinblick auf das Gebiet S8 „Esperke“ eingehalten worden ist, ist zweifelhaft. Insbesondere die östlichen Grenzen des Gebietes müssen nochmals hinterfragt werden. Entlang des „Hoper Weges“ bzw. der Straße „Am Bahnhof“ befinden sich diverse vereinzelte Häuser und Splittersiedlungen, deren Abstand zur Grenze des Gebietes S8 600m unterschreiten dürfte. Wenn man unterstellte, dass die Wahl der Abstände bzw. der harten und weichen Tabukriterien zutreffend erfolgte, würden sich die vorgenannten Anlagen innerhalb der weichen Tabuzone befinden. Dann müsste in jedem Falle - und zwar eingehend - begründet werden, weswegen hier geringere Abstände möglich seien. Dies gilt umso mehr, als ohnehin bereits die Wahl eines 400m harten Tabukriteriums bedenklich ist und - entsprechend den Aussagen der Planungsträgerin - mindestens 540m betragen müsste. Die Planung muss daher vollständig überarbeitet werden.</p>	<p>B 6.7: Suchfläche Esperke; Siedlungsabstand</p>
18.19 - I			<p>2. Potentieller Konflikt mit Raumordnung bzw. Regionalplanung; interkommunale Abstimmung</p> <p>Die hiesige Planung ist mit raumordnerischen, hier regionalplanerischen, Vorgaben nicht vereinbar. Dies betrifft nicht nur die bereits bestehende - und noch geltende - Regionalplanung (dazu b)). Auch Konflikte mit der in Aufstellung befindlichen Planung der Region Hannover sind „vor-</p>	<p>D 3: Regionalplanerische Vorgaben</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>programmiert" (sogleich a)). Nicht zuletzt wirken sich diese regionalplanerischen Vorgaben auch auf das Erfordernis der interkommunalen Abstimmung der Planung aus (hierzu c)). Im Einzelnen:</p>	
18.20 - I			<p>a) Konflikt mit <i>künftigen</i> regionalplanerischen Maßgaben</p> <p>Gemäß § 1 IV BauGB sind Bauleitpläne - damit auch der Flächennutzungsplan - den Zielen der Raumordnung anzupassen. Daraus folgt, dass Ziele der Raumordnung keine abwägungsfähigen Belange sind.<sup>2</sup> Grundsätze der Raumordnung mögen zwar der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich sein; sie sind aber mit ihrem spezifischen Gewicht in der Abwägung als bedeutsame Vorgaben der höherstufigen Planungsebene zu berücksichtigen und stehen einer Planung entgegen, wenn das Gewicht der landesplanerischen Grundsätze einzeln oder in der Zusammenschau überwiegt. Dies ist letztlich auch Konsequenz der Bindungswirkung von Zielen. Ziele sind nämlich als landesplanerische Letztentscheidungen<sup>3</sup> von den öffentlichen Stellen, nicht nur wie Grundsätze und sonstige Erfordernisse zu „berücksichtigen“, sondern bei raumbedeutsamen Maßnahmen zu „beachten“ (§ 4 I ROG).</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass zu befürchten steht, dass mit der insbesondere in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplanung der Region Hannover (RROP 2015) Konflikte zu befürchten sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf raumordnerischer Ebene anderweitige Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesen werden. Wäre dies der Fall, stünde die hier gegenständliche Flächennutzungsplanung in Konflikt mit der übergeordneten Regionalplanung. Konsequenz dessen wäre, dass die Flächennutzungsplanung der Stadt Neustadt a. Rbge. dementsprechend erneut angepasst werden müsste, um den Vorgaben des § 1 IV BauGB wieder gerecht werden zu können.</p> <p>Es drängt sich vorliegend der Verdacht auf, dass von Seiten der Stadt Neustadt a. Rbge. mehr oder weniger „Fakten geschaffen“ werden sollen, die dann auf regionalplanerischer Ebene zu berücksichtigen wären, sodass auch die regionalplanerische Beurteilung nach den Vorstellungen der Stadt Neustadt a. Rbge. ausfällt. Dies ist eher fernliegend, da es unwahrscheinlich ist, dass gerade im Hinblick auf die Bestimmung harter und weicher Tabuzonen identische Kriterien zugrunde gelegt werden. Wenn dieses Vorgehen Erfolg hätte, würden die grundlegenden Pla-</p>	<p>D 3.3: Regionalplanerische Vorgaben; In Aufstellung befindlicher Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2015</p>

<sup>2</sup> Dirnberger, in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB Komm., 1. Aufl. (2009), § 1, Rdnr. 65.

<sup>3</sup> Vgl. Hendler, UPR 2003 S. 256 ff.; Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG-Kommentar, 1. Auflage (2010), Rdnr. 3 ff. zu § 4.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>nungsgrundsätze umgekehrt und „eine Planung von unten nach oben“ bewirken.</p> <p>Allein schon aus verfahrensökonomischen Gründen und zur Vermeidung einer gegebenenfalls dann anstehenden Anpassung der Flächennutzungsplanung sollten in jedem Falle die weiteren Entwicklungen auf raumordnerischer Ebene abgewartet werden. Erst dann ließe sich beurteilen, ob nicht auch Konflikte mit der übergeordneten Ebene zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund ist nicht nur ein potentieller Konflikt nach § 1 IV BauGB zu befürchten. Auch die Erforderlichkeit der Flächennutzungsplanung muss vor diesem Hintergrund (§ 1 III BauGB) in Zweifel gezogen werden.</p> <p>Wir fordern daher, die aufliegende Planung bis zur verbindlichen Festlegung auf regionalplanerischer Ebene auszusetzen.</p>	
18.21 - I			<p>b) Konflikt mit <i>geltenden</i> regionalplanerischen Vorgaben</p> <p>Abgesehen von den vorstehenden zu befürchtenden Konflikten mit zukünftigen, in der Aufstellung befindlichen regionalplanerischen Vorgaben verstößt die aufliegende Planung gegen noch geltende regionalplanerische Festlegungen. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf das RROP 2005 der Region Hannover (hierzu aa)), sondern auch im Hinblick auf die Regionalplanung des angrenzenden Heidekreises (nachfolgend bb)). Hierzu jeweils wie folgt:</p>	D 3.1: Regionalplanerische Vorgaben – Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2005
18.22 - I			<p>aa) Widerspruch zu RROP 2005</p> <p>Es ist bereits erwähnt worden, dass das derzeit noch geltende RROP 2005 der Region Hannover Festlegungen für Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung auch auf dem Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge vorsieht. Diese sind jedoch, was ebenfalls bereits erwähnt wurde, nicht identisch mit denjenigen Flächendarstellungen, die nunmehr der Stadt Neustadt a. Rbge. im Zuge ihrer Teilflächennutzungsplanung vorschweben. Zwar mag es gewisse Überschneidungen geben. Diese halten sich jedoch weitestgehend „in Grenzen“. Sofern und soweit mithin anderweitige Flächen dargestellt werden sollen, liegt ein offensichtlicher Verstoß gegen § 1 IV BauGB vor. Das RROP 2005 statuiert unter D 3.5.05 das Ziel, dass raumbedeutsame Anlagen in den dort genannten Standorten zu konzentrieren sind. Dort heißt es auch weiterhin:</p> <p>„Die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen ist nur in den festgelegten „Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung“ möglich.</p> <p>[...]</p> <p>Bei der Nutzung der „Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung“ im Grenzbereich der</p>	D 3.1: Regionalplanerische Vorgaben; Regionaler Raumordnungsplan Hannover 2005

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Region ist eine Abstimmung mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung herzustellen."<sup>4</sup></p> <p>Die derzeit geltende Regionalplanung konzentriert die Nutzung von Windenergie mithin auf die dort vorgesehenen Flächen, welche durch die 8. Änderung - wie bereits dargestellt - nur leicht ergänzt worden sind. Die Stadt Neustadt a. Rbge. geht davon aus, dass zwar die Festlegungen des RROP 2005 gegebenenfalls rechtlich zu beanstanden sein könnten. Dass sie aber deswegen für sie selber keine Geltung (mehr) beanspruchen, behauptet sie indes nicht. Dies ist auch nur konsequent, da eine Aufhebung gerade noch <u>nicht</u> stattgefunden hat. Das entsprechende Verfahren des RROP 2015 wird gerade durchgeführt. Eine Aufhebung der bisherigen Festlegungen ist jedoch nicht ersichtlich. Das bedeutet, dass diese Gebiete Geltung beanspruchen. Dementsprechend kann sich der Planungsträger nicht schlicht über diese hinwegsetzen. Dies wäre nur unter Anwendung der hierfür vorgesehenen raumordnerischen Instrumentarien möglich, welche bisweilen jedoch nicht zur Anwendung gelangt sind.</p> <p>Im Ergebnis muss konstatiert werden, dass die hiesigen Vorstellungen gegen die geltende Regionalplanung der Region Hannover verstoßen würden. Dies gilt insbesondere auch für die Sonderbaufläche S8, welches keinerlei Entsprechung auf regionalplanerischer Ebene hat. Der Bereich um Esperke ist vollkommen frei gelassen worden auf regionalplanerischer Ebene. Wie auch die übrige Planung der Stadt Neustadt a. Rbge. konzentrieren sich auf regionalplanerischer Ebene die Konzentrationsflächen im zentralen nördlichen Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. Vor diesem Hintergrund wäre zumindest und in jedem Falle die Sonderbaufläche S8 auszuklammern und in der weiteren Planung nicht mehr zu berücksichtigen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die avisierte Sonderbaufläche S8 bleibt daher zu konstatieren, dass nicht absehbar oder zu erwarten ist, dass diese Fläche als Vorrang- und Eignungsgebiet im RROP 2015 ausgewiesen werden wird. Hier bestehen diverse Zweifel, die auch auf regionalplanerischer Ebene greifen und auf die wir im Verlauf dieser Einwendungsschrift noch näher eingehen.</p>	<p>B 6.6: Suchfläche 8 Esperke; Regionalplanung</p>
18.23 - I			<p>bb) Widerspruch zu RROP des Heidekreises</p> <p>Abgesehen davon ist festzuhalten, dass wohl auch ein Konflikt mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis 2000, erste Änderung Teiländerung Windenergie</p>	<p>D 3.2: Regionalplanerische Vorgaben; Regionaler Raumordnungsplan für den Landkreis Heidekreis</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>gienutzung aus dem Jahre 2013, vorliegt. Dieses definiert als Ziel der Raumordnung die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten im Landkreis. Darunter befinden sich auch zwei Gebiete südlich der Ortschaft Buchholz (Aller) jeweils östlich und westlich der Autobahn A7. Im Zuge der Aufstellung der regionalplanerischen Ziele rekurrierte der Heidekreis dabei hinsichtlich der Abstände der jeweiligen Vorranggebiete auf die Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebiete für die Windenergienutzung des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26. Januar 2004, welches auch in der Begründung zum Vorentwurf der hiesigen Planung Erwähnung findet.</p> <p>Dort ist unter anderem festgehalten, dass es sich empfehle, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorganges zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1.000 m auszugehen und von 5.000 m zwischen den einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten.</p> <p>Diese Leitlinie lag der Regionalplanung des Heidekreises zugrunde. Durch die aufliegende Planung der Stadt Neustadt a. Rbge. tritt indes ein Konflikt mit diesen Ausweisungen auf. Die Sonderbaufläche S8 befindet sich nämlich soweit ersichtlich nicht in einem Abstand von 5 km zu dem Vorrang Windenergienutzung SW-01-V04 im Gebiet der Samtgemeinde Schwarmstedt. Der Abstand von 5 km wird indes deutlich unterschritten. Dieser ist vom Rande der Sonderbaufläche S8 ca. erst auf der Höhe der Autobahn A7 erreicht. Es mag zwar zutreffen, dass es sich hierbei nicht um die unmittelbar für das Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. geltende Regionalplanung handelt. Dies dürfte jedoch unschädlich sein, da § 1 IV BauGB nicht prima facie unterscheidet. Es handelt sich bei den Zielen des Heidekreises ebenfalls um Ziele der Raumordnung in diesem Sinne. Dementsprechend muss auch die Stadt Neustadt a. Rbge. diese beachten. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund der oben zitierten - noch geltenden - Zielen des RROP 2005 der Region Hannover, welche explizit gerade für die angrenzenden Bereiche eine Abstimmung mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung fordern. Dies ist scheinbar bisweilen unterblieben. Selbst wenn das im Heidekreis in Ansatz gebracht 5km-Kriterium für die Stadt nicht als zwingende Planungsleitlinie herangezogen werden muss, bedeutet dies nicht, dass sie sich über regionalplanerische Festlegungen, die ein solches Kriterium - sei es auch nur als Leitlinie - zugrunde legen bzw. heranziehen, durch eine eigene - untergeordnete - Planungsebene „aushebeln“ darf. Im Gegenteil muss dies umso mehr im Zuge der eigenen Planung beachtet werden.</p> <p>Selbst wenn sie ihre eigene Planung nicht zwingend diesen Zielen anpassen müsste, so muss sie sie - im Mindesten - im Zuge der Abwägung als einen Belang von hohem Gewicht einstellen.</p>	<p>B 6.5: Suchfläche 8 Esperke; Regionalplanung – 5 km Kriterium</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Dies gilt umso mehr, als wir davon ausgehen, dass die Regionalplanung des Heidekreises der Stadt Neustadt a. Rbge. nicht nur bekannt war, sondern dass die Stadt selbst an dieser auch als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden ist. Selbst wenn die Abstandsvorgabe von 5 km nicht in der textlichen Darstellung des Ziels im RROP des Heidekreises niedergeschrieben worden ist, wird deutlich, dass diese jedoch der regionalplanerischen Konzeption und damit auch den Zielen zugrunde lag. Vor diesem Hintergrund kann die Stadt Neustadt a. Rbge. sich nicht auf den Standpunkt stellen, dass diese regionalplanerischen Vorgaben für sie irrelevant seien. Im Gegenteil muss sie diese - wie bereits erwähnt - zumindest als gewichtigen Belang in ihre eigene Abwägung einstellen. Dies gilt hier umso mehr, als die hier gegenständliche Fläche sowohl nördlich als auch südlich an das Gebiet des Heidekreises, dessen regionale Planung tangiert wird, angrenzt. Es ist nicht erkennbar, dass dieser Aspekt mit dem ihm zukommenden Gewicht in die bisherigen Überlegungen eingeflossen ist. Vor diesem Hintergrund muss bezweifelt werden, dass eine sachgerechte Abwägung auf Basis dessen stattfinden kann. Allein schon dies gebietet, die Darstellung der Sonderbaufläche S8 zu hinterfragen und von dieser Abstand zu nehmen.</p>	
18.24 - I			<p>c) Interkommunale Abstimmung</p> <p>In diesem Kontext muss auch auf das Gebot der interkommunalen Abstimmung im Rahmen der Bauleitplanung hingewiesen werden. Gemäß § 2 II BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden untereinander abzustimmen. Die Gemeinden können sich dabei auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen. Allein hieraus ergibt sich, dass raumordnerische bzw. regionalplanerische Vorgaben auch unmittelbar die Belange der Nachbargemeinden tangieren können, es mithin nicht nur auf die Vorgaben der „eigenen“ Raumordnung ankommt. Die benachbarten Gemeinden im Heidekreis sind freilich an die im Heidekreis geltenden regionalplanerischen Vorgaben gebunden und müssen ihre Bauleitplanungen dementsprechend an diese anpassen.</p> <p>Dies gilt es auch und gerade im Rahmen des interkommunalen Abstimmungsgebotes nach § 2 II BauGB zu berücksichtigen. Die Bedeutung des § 2 II BauGB im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes liegt nämlich darin, dass eine Gemeinde, die ihre eigenen Vorstellungen selbst um jeden Preis mit gewichtigen Auswirkungen für die Nachbargemeinde durchsetzen möchte, einen erhöhten Rechtfertigungszwang in Gestalt der Pflicht zur formellen und materiellen Abstimmung im Rahmen einer förmlichen Planung unterliegt, sodass nach diesen Vorgaben das interkommunale Abstimmungsgebot sogar der Nachbargemeinde eine Antragsbefugnis</p>	A 6.1: Interkommunale Abstimmung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>verleihen kann, wenn unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art zu befürchten sind.<sup>5</sup> Selbst wenn ein Abstand zu den Gemeindegrenzen nicht eingehalten werden muss, der dem halben Abstand entspricht, der zwischen Windparks nach entsprechenden Vorgaben geboten ist, bedeutet dies nicht, dass ohne Weiteres eine entsprechende Darstellung im eigenen Flächennutzungsplan erfolgen kann, ohne dabei die Belange der unmittelbar angrenzenden Gebietskörperschaft bzw. Gemeinde zu berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, wenn diese planerischen Restriktionen unterliegt, die sich aus der unmittelbar für sie geltenden raumordnerischen Kulisse ergeben, § 1 IV BauGB. Dies hätte andernfalls zur Folge, dass die auf dem Gebiet der Nachgemeinde geltende raumordnerische Grundkonzeption „ins Wanken gerät“ und faktisch für diese nicht mehr gilt. Diejenigen Konflikte, die durch die Raumordnung gerade vermieden würden, würden durch eine Planung eines Dritten wieder aufgehoben werden. Dementsprechend stünde zu befürchten, dass die entsprechenden Nachbargemeinden zusätzlich belastet würden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss - wollte man tatsächlich die Darstellung der Sonderbaufläche S8 aufrecht erhalten - eine umfassende und die Belange der Nachbargemeinden sowie die entsprechende regionalplanerische Kulisse beachtende Abwägung durchgeführt werden und der Konflikt in enger Abstimmung nicht nur mit dem Heidekreis selbst, sondern mit der unmittelbar angrenzenden Gemeinde gelöst werden (was auch die eigene Regionalplanung in Gestalt des RROP 2005 vorgibt und auch zu erwarten ist, dass das RROP 2015 nichts anderes vorsehen wird). Andernfalls litte der Flächennutzungsplan unter erheblichen Abwägungsfehlern, da für die Planung äußerst bedeutsame Belange schlicht unberücksichtigt geblieben wären.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss erwogen werden, auf eine Darstellung der Sonderbaufläche S8 gänzlich zu verzichten.</p> <p>Nur der Vollständigkeit halber möchten wir an dieser Stelle erneut anmerken, dass sich von Seiten des Heidekreises, soweit uns bekannt ist, vor diesem Hintergrund bereits Widerstand insbesondere auch gegen die Darstellung der Sonderbaufläche S8 formiert hat und die entsprechenden Belange vorgetragen worden sind. Allein dies stützt die vorstehende Forderung, von der Darstellung der Fläche S8 abzusehen.</p>	
18.25 - I			<p>3. Sonderbaufläche nicht erforderlich</p> <p>Die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes ist zudem aus weiteren Gründen nicht erforder-</p>	<p>Darstellung Rechtslage – keine Abwägung erforderlich</p>

<sup>5</sup> Nds. OVG, Urt. v. 14.09.2000 - 1 K 5414/98 -, Rdnr. 12; Beschl. v. 26.09.2005, - 1 MN 113/05 -, Orientierungssatz 1 (zitiert jeweils nach juris).

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>lich i. S. d. § 1 III BauGB.</p> <p>Nach § 1 III BauGB haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald (Zeitpunkt) und soweit (sachlicher und räumlicher Umfang) es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei ist es zwar grundsätzlich Sache der Gemeinde, wie sie ihre Planungshoheit handhaben möchte und welche Konzeptionen und städtebaulichen Ziele sie sich setzt. Das heißt, sie ist ermächtigt eine Städtepolitik entsprechend ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen zu betreiben.<sup>6</sup> Was im Einzelfall die geordnete städtebauliche Entwicklung ist, bestimmt sich nach den vorhandenen, hinreichend konkretisierten planerischen Willensbetätigungen der Gemeinde.<sup>7</sup> Die Gemeinde ist allerdings nicht völlig frei bei der Festlegung ihrer städtebaulichen Ordnung. Sie darf nur dann planen, wenn es dafür vernünftige städtebauliche Gründe gibt, die ein städtebauliches Ordnungsbedürfnis anstoßen. Die zur Änderung eines Flächennutzungsplanes bzw. zur Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlichen Allgemeinwohlbelange müssen umso gewichtiger sein, je stärker Festsetzungen die Befugnisse, Interessen und Rechte benachbarter Eigentümer einschränken<sup>8</sup>. Nicht erforderlich i.S.d. § 1 III 1 BauGB sind solche Bauleitpläne, die ersichtlich Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente nicht bestimmt sind. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn eine planerische Festsetzung als so genannte Gefälligkeitsplanung nur den Zweck hat, private Interessen zu befriedigen.<sup>9</sup></p> <p>Vorliegend sind bei dieser Beurteilung vor allem das Wesen und die Aufgabe des Flächennutzungsplanes besonders zu betrachten. Nach § 5 I 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Aus dieser Vorschrift folgt die Verpflichtung für das gesamte Gemeindegebiet einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Insoweit kommt dem Flächennutzungsplan eine Programmierungsfunktion zu. Mit dieser kommt dem Flächennutzungsplan auch eine</p>	<p>A 2.3: Aufstellung des Teil-FNP; Erforderlichkeit</p>

<sup>6</sup> Krautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB-Kommentar, 8. Auflage (2002), § 1 Rdnr. 26; BayVGh, Urt. v. 18.10.2007 - 15 N 07.1093 -, Rdnr. 21.

<sup>7</sup> Gaentzsch, in: Berliner Kommentar zum BauGB, 3. Auflage (Stand Dezember 2005), § 1 Rdnr. 22.

<sup>8</sup> Gaentzsch, in: Berliner Kommentar zum BauGB, 3. Auflage (2003), § 1 Rdnr. 17.

<sup>9</sup> BayVGh, Urt. v. 18.10.2000, - 15 N 07.1093 -, Rdnr. 21.



Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Schlüsselstellung für die Umsetzung einer dem Planungsgrundsatz der Nachhaltigkeit des § 1 V 1 BauGB genügenden Städtebaupolitik zu. Die Gewährleistung der Nachhaltigkeit setzt nicht nur einen fachlich, räumlich und zeitlich breiter gefassten planerischen Ansatz voraus, sondern erfordert auch eine partiell intensivere Lenkung der Bodennutzung im Außenbereich, die bisher planerisch nicht verbindlich geregelt war, sondern durch § 35 BauGB als „gesetzlicher Ersatzplan“ grob gesteuert und im Wesentlichen von baulichen Vorhaben frei gehalten wurde. Dem Flächennutzungsplan kommt gerade im Außenbereich sowohl für die privilegierten Anlagen nach § 35 I 1 Nr. 2 bis 6 BauGB aber auch für die größeren Anlagen eine noch über die Programmierungsfunktion hinausgehende unmittelbare Verortungsfunktion zu.<sup>10</sup> Eine solche verbindliche Standortplanung setzt ein städtebaulich begründetes, schlüssiges und gesamträumliches Planungskonzept voraus, wie es für die Flächennutzungsplanung generell erforderlich ist.</p> <p>Im Lichte dessen ist unter Berücksichtigung der Aussagen im Zuge des Teilflächennutzungsplanvorentwurfes fraglich, ob allgemein im Lichte des bereits Gesagten die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes generell und die Ausweisung der Baufläche S8 im Speziellen überhaupt erforderlich ist. Wir hatten bereits dargestellt, dass die Aufstellung im Lichte der regionalplanerischen Entwicklungen derzeit aus städtebaulichen Gründen keinen Sinn macht und nicht unbedingt zu einer ausgewogenen und sinnvollen städtebaulichen Entwicklung führt. Dies gilt hier insbesondere vor dem Hintergrund, dass zu befürchten steht, dass nachträglich aufgrund veränderter regionalplanerischer Vorgaben auch eine Änderung der aufliegenden Planung erfolgen muss. Ob der Teilflächennutzungsplan unter Berücksichtigung dessen den vorbezeichneten städtebaulichen Funktionen tatsächlich nachzukommen vermag, muss bezweifelt werden.</p> <p>Er ist mithin insgesamt nicht erforderlich.</p>	
18.26 - I			<p>Dies gilt im Speziellen insbesondere für die Darstellung der Sonderbaufläche S8. Der Begründung des Vorentwurfes des Teilflächennutzungsplans kann an diversen Stellen entnommen werden, dass die mit der Flächennutzungsplanung vorgesehene Gesamtfläche für Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung nicht nur der Windenergie substantiellen Raum im Sinne der jüngeren Rechtsprechung des <i>Bundesverwaltungsgerichtes</i> verschafft, sondern sogar unter Berücksichtigung der Fläche der Stadt Neustadt a. Rbge. über diese Erfordernisse weit hinaus geht. Dies wird auch von der Planungsträgerin nicht in Abrede gestellt. Insgesamt sollen 868,6 ha Konzentrationsflächen durch den Teilflächennutzungsplan dargestellt werden. Sämtliche in</p>	A 1.4: Ausbau der Windenergie allgemein; substantieller Raum

<sup>10</sup> Lohr, a.a.O., § 5 Rdnr. 1b.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>Bezug genommene Faktoren - seien diese in der Landes- oder der Regionalpolitik verankert, oder in Annahmen konkreter raumordnerischer Pläne - führen zum Ergebnis, dass der Flächenbedarf für die Annahme der Schaffung substantiellen Raums für die Windenergienutzung im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. weitaus weniger als die vorgesehen 868,6 ha umfasst. Auf die entsprechenden Ausführungen im Zuge des Vorentwurfs der Begründung des Teilflächennutzungsplanes, unter Kapitel 6, Seite 70 ff., wird in diesem Zusammenhang zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss allerdings hinterfragt werden, ob eine derartige Überschreitung des tatsächlichen Bedürfnisses hier überhaupt gerechtfertigt ist. Jedenfalls führt dieses „Überangebot“ dazu, dass die übrigen im Zuge der Planung bzw. der planerischen Abwägung zu beachtenden Belange an Gewicht gewinnen, da ihnen insoweit nicht das Erfordernis der Schaffung substantiellen Raums, welches als gewichtiges Argument in die planerische Abwägung einzufließen hat, auf dem Gebiet der Gemeinde „im Nacken hängt“.</p> <p>Im Lichte dessen muss vor allem die Berechtigung der avisierten Darstellung der Sonderbaufläche S8 umso mehr in Zweifel gezogen werden. Selbst wenn man diese nicht als Konzentrationsfläche ausweisen würde, bestünde nach wie vor ein erhebliches Überangebot an Konzentrationsflächen. Dies mag für sich allein zwar noch nicht gegen die Erforderlichkeit sprechen. Allerdings ergibt sich diese aus der Gesamtschau der bereits erwähnten auch sonstigen Bedenken im Hinblick auf die Sonderbaufläche S8 unter Berücksichtigung dessen, dass es zur Schaffung substantiellen Raums für die Windenergienutzung jener Fläche schlicht nicht bedarf.</p>	
18.27 - I			<p>In diesem Kontext ist nochmals hervorzuheben, dass die Fläche S8 die einzige Fläche darstellt, die sich <i>außerhalb</i> des bereits erwähnten Halbkreises befindet, innerhalb dessen tatsächlich eine Konzentration der für die Windkraft vorgesehenen Flächen stattfindet und auch innerhalb dessen sich die Mehrzahl der bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen befindet. Die Ausgliederung in den nordöstlichen Bereich der Gemeinde ist daher schlicht nicht nachvollziehbar. Dadurch wird zum einen die Konzentration auf den - ohnehin bereits vorbelasteten - zentral-nördlichen Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. aufgehoben. Zum anderen wird - wie bereits erwähnt - in ein bisweilen unberührtes Gebiet eingedrungen. Aus energiepolitischer oder rechtlicher Sicht bedarf es der Ausweisung der Fläche an jenem Standort nicht. Es sind auch keine anderweitigen Argumente ersichtlich, weswegen eine Ausweisung an jener Fläche unbedingt geboten ist. Allein aus der behaupteten Tatsache, dass hier keine Restriktionen nach § 18a LuftVG gegeben seien, kann keine Notwendigkeit begründet werden. Dies mag ein Kriterium im Allgemeinen sein. Ob dem indes ein solches Gewicht zukommen kann, sodass es sämt-</p>	B 6.4: Suchfläche 8 Esperke; Erforderlichkeit

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>liche andere Belange verdrängt, muss erheblich bezweifelt werden. Auch aus dem Umstand, dass die Fläche die Kriterien, die sich die Stadt Neustadt a. Rbge. zur Ermittlung von potentiellen Konzentrationsflächen gegeben hat, erfüllt und dadurch nicht in sich daraus ergebende (harte oder weiche) Tabuzonen fällt, hat nicht automatisch zur Folge, dass diese Fläche dann auch tatsächlich als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden müsste. Abgesehen davon, dass - wie bereits erwähnt - im Hinblick auf die abweichenden Ergebnisse zwischen ursprünglicher und hiesiger Vorentwurfsplanung ohnehin Zweifel an der Methodik der Festlegung der harten und weichen Tabuzonen und deren Ergebnisse aufkommen, müssen hier auch die sonstigen in die allgemeine Abwägung einzustellenden Belange berücksichtigt werden und die Erforderlichkeit der Ausweisung jener Fläche im Übrigen Berücksichtigung finden. Es ist nicht ersichtlich, dass dies hier geschehen ist. In Anbetracht der bisherigen Ausführungen gehen wir mithin davon aus, dass die Darstellung der Sonderbaufläche S8 zahlreiche Konflikte aufwirft.</p>	
18.28 - I			<p>Dies gilt umso mehr, berücksichtigt man - erneut - die Lage des Gebietes, welche keine Konzentration der Flächen, sondern eine nicht nachvollziehbare und aus städtebaulichen Gesichtspunkten bedenkliche Streuung zur Folge hat. Wie bereits mehrfach erwähnt, handelt es sich hierbei um die östlichste vorgesehene Sonderbaufläche im Zuge der Planung. Es befindet sich abseits der sonstigen vorgesehenen Sonderbauflächen im zentral-nördlichen Gebiet der Gemeinde. Im Gegensatz zu den meisten anderen Sonderbauflächen, weist jene Fläche auch keinerlei Vorbelastung durch Windkraftanlagen aus. Es mag zwar zutreffen, dass letzteres auch für die Gebiete S 6, 10 und 11 gilt. Jene befinden sich allerdings <i>innerhalb</i> des vorgenannten nördlich-zentralen Bereichs, mithin <i>innerhalb</i> des ebenfalls bereits beschriebenen Halbkreises, innerhalb dessen sich nicht nur die Gebiete selbst konzentrieren, sondern auch die bereits vorhandenen und genehmigten Anlagen. Es sind in der Folge keine Gründe ersichtlich, weswegen die, durch die - wie soeben gezeigt, aus Gründen der Verschaffung substantiellen Raums ohnehin nicht erforderliche - Darstellung auch der Fläche S 8 bewirkte, Streuung außerhalb ohnehin bereits vorbelasteter Bereiche hingenommen werden sollte. Für die Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung an der Erstellung eines räumlichen Gesamtkonzepts, an das Verbot der „Feigenblattplanung“ und an die Schaffung substantiellen Raums bedarf es jener Darstellung nicht. Selbst wenn unter Zugrundelegung der angesetzten Kriterien für harte und weiche Tabuzonen jene Fläche in Betracht käme, bedeutet dies, wie bereits dargestellt, nicht, dass sie auch als solche dargestellt werden <i>muss</i>. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie - wie hier - u. a. aufgrund ihrer Lage aus städtebaulicher Sicht einen „Ausreißer“ darstellt und eine Streuung über das Gebiet der Gemeinde bewirkt. Wie noch aufzuzeigen sein wird, bringt die Darstellung an jener Fläche auch weitere, erhebliche Probleme mit sich, die</p>	B 6.3: Suchfläche 8 Esperke; Konzentrationswirkung

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			im Rahmen einer Gesamtabwägung dazu führen müssen, von einer entsprechenden Darstellung abzusehen.	
18.29 - I			<p>4. Sonderbaufläche S8 stößt auf artenschutzrechtliche Bedenken</p> <p>Einer dieser Gründe ist in naturschutzrechtlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes zu erblicken. Die vorliegende Planung stößt nämlich, insbesondere soweit diese die Sonderbaufläche S8 betrifft, im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Ge- und Verbote des § 44 I BNatSchG auf erhebliche Bedenken. Bevor dies konkret an der hiesigen Planung aufgezeigt wird (dazu b)), soll zunächst der hier wesentliche Maßstab des besonderen Artenschutzes rekapituliert werden (sogleich a)).</p>	B 6.8: Suchfläche 8 Esperke; Artenschutz
18.30 - I			<p>a) Rechtsmaßstab: besonderer Artenschutz</p> <p>Vorliegend ist insbesondere zweifelhaft, ob der Standort S8 aus artenschutzrechtlicher Sicht, insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben des § 44 BNatSchG, für die Umsetzung von Windenergieanlagen in Bezug auf das damit einhergehende erhöhte Kollisionsrisiko geeignet ist. Wir gehen indes davon aus, dass eine Realisierung entsprechender Anlagen an artenschutzrechtlichen Problemen scheitern würde, weswegen letztlich die Planung auch insoweit nicht erforderlich im Sinne des § 1 III BauGB ist.</p> <p>Das Bundesnaturschutzgesetz sieht in § 44 BNatSchG weitreichende artenschutzrechtliche Verbote vor. Insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 I BNatSchG sind gerade im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren von hervorgehobener Bedeutung. Gemäß § 44 I BNatSchG ist es verboten,</p> <p>„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</p> <p>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus</p>	B 6.8: Suchfläche 8 Esperke; Artenschutz

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."</p> <p>Insbesondere das Verbot der Tötung wildlebender Tiere besonders geschützter Arten, das Verbot der Störung streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten sowie das Zerstörungsverbot hinsichtlich deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im Zuge der Beurteilung eines zu realisierenden Vorhabens von immanenter Bedeutung. Der Artenschutz gilt nämlich umfassend und ubiquitär.<sup>11</sup></p> <p>Eine Realisierung des individuenbezogenen Tötungsverbots ist beispielsweise erst dann ausgeschlossen, wenn sich das Risiko des Eintritts einer Tötung der Exemplare von geschützten Arten nicht in signifikanter Weise erhöht.<sup>12</sup> Das Tötungsverbot ist demnach erst dann nicht erfüllt, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen - die mit einer entsprechenden Anlage immer verbunden ist - innerhalb des Risikobereichs verbleibt, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind.<sup>13</sup> Diese ursprünglich auf die Zulassung von Straßenverkehrsprojekten bezogene Rechtsprechung hat das Gericht auch auf Maßnahmen zur (baulichen) Errichtung eines Vorhabens erweitert.<sup>14</sup></p> <p>Es wird nicht verkannt, dass durch die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes freilich keine Handlung vorliegt, die unmittelbar die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 I BNatSchG erfüllen würde. Eine Realisierung der Verbote kann erst durch die eigentliche Umsetzung der durch die Planung ermöglichten Vorhaben bzw. deren Betrieb erfolgen. Dennoch sind die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 I BNatSchG selbstverständlich auch im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten und zu prüfen. Diese dürfen nämlich nicht der späteren Umsetzung der Planung entgegenstehen und eine Realisierung derselben ausschließen. Eine Planung, die aufgrund artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht umgesetzt werden kann,</p>	

<sup>11</sup> Vgl. nur BVerwG, Urt. v. 6.11.2012 - 9 A 17/11 -, Rdnr. 80 (zitiert nach juris).

<sup>12</sup> Vgl. nur BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14/07 -, Rdnr. 91; Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3/06 -, Rdnr. 219; Urt. v. 9.6.2010 - 9 A 20/08 -, Rdnr. 45; Urt. v. 8.1.2014 - 9 A 4/13 -, Rdnr. 99 (jeweils zitiert nach juris).

<sup>13</sup> BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 - 9 A 4/13 -, Rdnr. 99 (zitiert nach juris).

<sup>14</sup> BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 - 9 A 4/13 -, Rdnr. 99 (zitiert nach juris).

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>kann ihrer Aufgabe der Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke von vornherein nicht erfüllen und ist damit nicht erforderlich i.S.d. § 1 III BauGB.<sup>15</sup> Es muss daher geprüft werden, ob die durch die Bauleitplanung vorbereiteten bzw. ermöglichten Eingriffe gegen die Zugriffsverbote verstoßen und der Planung dauerhaft entgegenstehen werden.<sup>16</sup> Eine Gemeinde muss mithin vorausschauend bereits auf der Planungsebene prüfen und beurteilen, ob die Planung nicht auflösbare artenschutzrechtliche Konflikte nach sich ziehen wird.<sup>17</sup> Dies gilt auch und erst recht bezüglich eines (Teil-)Flächennutzungsplans, der Wirkungen nach § 35 III 3 BauGB entfaltet. Zwar steht einer Planung nicht entgegen, dass die artenschutzrechtliche Problematik erst durch die Erteilung einer Befreiung oder Ausnahme auf der nachgelagerten Vorhabenzulassungsebene „überwunden“ werden kann. Allerdings muss auf der Ebene der Planung geprüft werden, ob wenigstens solche Ausnahme oder Befreiungen in Betracht kommen, oder ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben endgültig der Planungsrealisierung entgegenstehen.</p> <p>Insofern greift die Aussage im Zuge des Vorentwurfs des Umweltberichtes, dass hinsichtlich der Einzelheiten des gesetzlichen Artenschutzes die Umweltprüfung in die Phase der Vorhabengenehmigung verlagert werden könne, ein Stück zu kurz. Selbst wenn auf der Ebene der Bauleitplanung freilich die konkreten Details des jeweiligen Vorhabens nicht im Einzelnen bekannt sind und entsprechend geprüft werden können, muss - wie soeben dargestellt - dennoch auf dieser Ebene eine eingehende Prüfung dahingehend erfolgen, ob die Planung überhaupt umsetzbar ist und nicht von vornherein an artenschutzrechtlichen Verboten zum Scheitern verurteilt ist.</p>	
18.31 - I			<p>b) Bedeutung für aufliegende Planung</p> <p>Im Lichte des vorstehenden Rechtsmaßstabes muss nach derzeitigem Stand bezweifelt werden, dass die vorgesehene Sonderbaufläche S8 tatsächlich als Konzentrationsfläche für die Realisierung von Windkraftanlagen dargestellt werden kann. Den derzeit ausgelegten Vorentwürfen - sowohl des Vorentwurfes der Begründung selbst, als auch des Vorentwurfes des Umweltberichtes - kann nicht entnommen werden, ob und inwieweit überhaupt eine Prüfung im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange stattgefunden hat bzw. inwieweit diese Aspekte auch in der Ge-</p>	<p>B 6.8: Suchfläche 8 Esperke; Artenschutz</p> <p>D 1.3: Umweltbericht; Eingriffsmindernde Maßnahmen</p>

<sup>15</sup> Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG-Kommentar, 1. Auflage (2009), § 44, Rdnr. 45.

<sup>16</sup> Lau, Der Naturschutz in der Bauleitplanung, 2012, Rdnr. 165.

<sup>17</sup> Lau, Der Naturschutz in der Bauleitplanung, 2012, Rdnr. 165.

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>bietsbestimmung allgemein eingeflossen sind.</p> <p>Insbesondere die Ausführungen unter Nr. 8 im Rahmen des Vorentwurfs des Umweltberichtes (dort Seiten 34 ff.) geben keinen Aufschluss darüber, ob geprüft worden ist, ob artenschutzrechtliche Verbote dauerhaft einer Realisierung entgegenstehen könnten. Dort wird unter dem Unterpunkt „Tiere und Pflanzen“ hinsichtlich der Fauna lediglich festgehalten, dass die möglichen Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse stark nach Anlagestandorten betroffener Arten differieren würden. Es sei zudem auf Grund der fehlenden Vorbelastung von erheblichen Eingriffen auszugehen. Eingriffsmindernde Maßnahmen seien im Genehmigungsverfahren zu veranlassen. Ein Zurückziehen insbesondere auf letztere Aussage genügt jedoch nicht. Von Seiten des Planungsträgers muss bereits auf dieser Ebene geprüft werden, ob solche Maßnahmen überhaupt in Betracht kommen und ob diese - gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der späteren möglichen Erteilung einer Ausnahme und Befreiung - realisierbar und geeignet sind, rechtlich den Anforderungen an die statuierten artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 I BNatSchG gerecht zu werden. Nur dann kann tatsächlich davon ausgegangen werden, dass der Flächennutzungsplan auch erforderlich i.S.d. § 1 III BauGB ist.</p> <p>Die auf planerische Ebene geforderte Sicherheit bedingt jedoch eine vorherige Erfassung der vorkommenden Arten im Plangebiet und eine ausführliche Evaluierung deren entsprechenden Bedeutung. Anderenfalls kann schon gar nicht der erforderliche Schluss gezogen werden, was die Umsetzung der Planung nicht an den artenschutzrechtlichen Verboten scheitern werde. Solche Erfassungen sind indes nicht ersichtlich und werden auch im Zuge der Planunterlagen, soweit ersichtlich, nicht erwähnt. Dies ist hier jedoch von herausragender Bedeutung. Insbesondere auf Grund der vorhandenen Baumreihen, Baumgruppen und Waldbestandteile im Planungsgebiet und dessen unmittelbarer Umgebung ist mit erheblichen Artenvorkommen zu rechnen. So sind in dem Gebiet - beispielsweise - Fledermausvorkommen beobachtet worden. Dies verwundert indes auch nicht, zumal diverse Fledermausarten in Wäldern geeignete Lebensstätten (z. B. Baumhöhlen) finden. Dass Fledermäuse ganz überwiegend nicht nur zu den besonders, sondern sogar streng geschützten Arten gehören, bedarf keiner weiteren Erläuterung. In diesem Kontext ist auch darauf hinzuweisen, dass in dem Waldgebiet „Auf dem Sande“ bei Grindau, nördlich von Esperke, diverse Fledermausvorkommen festgestellt worden sind. Diese umfassen den Großen Abendsegler, die Fransenfledermaus, das Große Mausohr, das Braune Langohr, die Bartfledermaus und die Bechsteinfledermaus. Diese waren beispielsweise Gegenstand einer akademischen Abschlussarbeit an der Universität Hildesheim im Jahre 2011. Wir gehen daher davon aus, dass auch in der weiteren Umgebung - und damit auch im Bereich des Gebietes in Esperke - entsprechende Fledermausvorkommen anzutreffen sind. Vor diesem Hintergrund</p>	<p>D 1.2: Umweltbericht; Artenschutzrechtliche Erhebungen</p> <p>B 6.9: Suchfläche 8 Esperke; Fledermäuse</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>muss untersucht werden, ob Lebensstätten, Nahrungshabitate etc. von Fledermäusen tangiert werden (können). Vorher kann keinerlei definitive Aussage über die Darstellung des Gebietes erfolgen.</p> <p>Gleiches gilt auch für anderweitige Tierarten, insbesondere aus avifaunistischer Sicht. Sowohl die landwirtschaftlich geprägten Bereiche, als auch die Waldvorkommen können nicht nur Brut- und Lebensstätten darstellen, sondern auch und gerade Nahrungshabitate für Nahrungsgäste. Eine sachgerechte Planung kann mithin erst dann erfolgen, wenn eine umfassende Beurteilung der avifaunistischen Vorkommen erfolgt ist. Dies gilt umso mehr, als im Bereich der avisierten Sonderbaufläche S8 bereits Vorkommen des Rotmilans gesichtet worden sind. Neben dem offenkundigen erhöhten Kollisionsrisiko besteht auch die Gefahr, dass durch die gegebenenfalls erforderlich werdende Umwandlung von Waldflächen zwecks Errichtung einer Windkraftanlage auch Brut- und Lebensstätten - und zwar diverser weiterer Tierarten, nicht nur im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse - verloren gehen können.</p> <p>Wir vermögen nicht im Ansatz zu erkennen, ob und inwieweit überhaupt bereits solche Prüfungen stattgefunden haben. Wir fordern daher,</p> <p style="padding-left: 40px;">dass die bereits vorhandenen Informationen und Untersuchungen hierzu (soweit überhaupt vorhanden) offen gelegt werden.</p> <p>Nach derzeitigem Stand kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass im Hinblick auf die Fläche der Sonderbaufläche S8 von einer Erforderlichkeit i.S.d. § 1 III BauGB ausgegangen werden kann. Dies gilt umso mehr, als - wie bereits angedeutet - mit der Fläche S8 in einen bisweilen untangierten Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. „eingegriffen“ wird. Die bisherigen und auch die sonstigen Fläche konzentrieren sich allesamt auf den zentral-nördlichen Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge.. Durch die „Auslagerung“ eines Gebiets in den Nordosten des Gemeindegebietes besteht mithin die Gefahr, dass auch aus artenschutzrechtlicher Sicht bisher unberührtes Gebiet nunmehr beeinträchtigt wird und entsprechend gewachsene Habitatsstrukturen gestört werden. Allein dies gebietet eine sorgfältige Prüfung der entsprechenden Belange.</p>	
18.32 - I			<p>5. Sonstige naturschutz- und umweltrechtliche Gesichtspunkte</p> <p>Neben den vorstehenden artenschutzrechtlichen Bedenken ist noch auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:</p> <p>Wohl dem frühzeitigen Stadium der Planung geschuldet, stellt sich der Vorentwurf des Umweltberichtes und die dort aufgeführten Ergebnisse noch als äußerst rudimentär dar. Dementspre-</p>	<p>D 1.3: Umweltbericht; Eingriffsmindernde Maßnahmen</p> <p>D 1.4: Umweltbericht; Naturschutzrecht</p> <p>C 2: Schutzgut Mensch</p>



Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>chend kann eine umfassende umwelt- und naturschutzrechtliche Bewertung der hiesigen Planung (noch) nicht erfolgen. Von Seiten der Planungsträgerin wird allgemein noch eine breite Prüfung zu erfolgen haben. Insbesondere wird sie hinsichtlich der zunächst vorgesehenen Sonderbauflächen jeweils im Einzelnen prüfen müssen, ob eine Umsetzung von Windkraftanlagen - neben den artenschutzrechtlichen Bedenken - aus naturschutzrechtlicher Sicht in Frage kommt, oder ob nicht anderweitige naturschutzrechtliche Erfordernisse entgegenstehen. Dies trifft u. a. im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die ordentliche Abarbeitung möglicher Eingriffe und deren Ausgleich,</li> <li>• die vollständige und sachgerecht Bewertung der Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten,</li> <li>• die Prüfung der Beeinträchtigung geschützter Biotope,</li> <li>• die jeweilige Betrachtung etwaiger Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen,</li> <li>• der Beachtung wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange sowie</li> <li>• der ausführlichen Ermittlung potentieller umweltbezogener Auswirkungen auf die Einwohner (Schall- und sonstige Immissionen/Beeinträchtigungen)</li> </ul> <p>zu.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss der derzeitige Stand kritisch bewertet werden, zumal schon nicht eindeutig nachvollziehbar ist, inwiefern umweltfachliche Gesichtspunkte schon in die ursprüngliche Auswahl der Flächen eingeflossen sind. Jedenfalls kann nach derzeitigem Stand nicht ausgeschlossen werden, dass auch solche Aspekte der Darstellung der ermittelten Gebiete entgegenstehen können. Die entsprechenden Prüfungen müssen mithin ausführlich durchgeführt und ausgebaut werden. Wir behalten uns dementsprechend vor, zu gegebener Zeit ausführlicher zu diesen Aspekten vorzutragen.</p> <p>Wir weisen allerdings bereits an dieser Stelle darauf hin, dass es der Stadt verwehrt ist, die von ihr ermittelten Potentialflächen nunmehr „zu recht zu begründen.“ Nur weil die angelegten Kriterien zu den hiesigen Flächen geführt haben, bedeutet dies - wie bereits erwähnt - nicht automatisch, dass diese auch als solche dargestellt werden können oder dürfen. Allgemein können diesen Gebieten weitere - nicht nur umweltrechtliche - Gesichtspunkte noch entgegenstehen. Ist dies der Fall, ist von einer Darstellung schlicht Abstand zu nehmen und nicht der Versuch zu</p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>unternehmen, diese irgendwie auf Zwang zu rechtfertigen.</p> <p>Im Folgenden sollen einige - nicht abschließende - Gesichtspunkte von besonderem Gewicht hervorgehoben werden. Dies sind insbesondere solche im Hinblick auf ermöglichte Eingriffe (sogleich a)), in Bezug auf den Natura-2000- Gebietsschutz (danach b)) und hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Einwender (dazu c)). Im Einzelnen:</p>	
18.33 - I			<p>a) Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Eingriffe</p> <p>In diesem Kontext ist beispielsweise darauf hinzuweisen, dass gerade moderne Windkraftanlagen aufgrund ihrer Höhe und der damit einhergehenden erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein hohes Kompensationserfordernis auslösen. Dies muss bereits auf der Flächennutzungsplanebene - selbst wenn für Vorhaben im Außenbereich die Vorgaben der §§ 14 ff. BNatSchG unberührt bleiben - berücksichtigt werden und sichergestellt sein, dass der entsprechende Ausgleich zur Verfügung steht und auch realisierbar ist. Ohnehin müssen sämtliche Umweltbelange im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt werden, § 2 IV BauGB.</p>	C1.2: Schutzgut Landschaftsbild; Eingriffsmindernde Maßnahmen
18.34 - I			<p>b) Natura 2000</p> <p>Auch die potentiellen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete bedürfen einer eingehenden Analyse.</p> <p>aa) Rechtsmaßstab</p> <p>Aufgrund der teilweisen Nähe der Flächen zu Natura 2000-Gebieten sind auch die europarechtlich aufgeladenen Vorgaben zum Schutz des Natura 2000-Netzes, § 31 ff. BNatSchG, von hervorgehobener Bedeutung. Wie allgemein bekannt, sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, § 34 I 1 BNatSchG. Ein Projekt ist dann unzulässig, wenn eine Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seine für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann. Kann im Rahmen einer FFH-Vorprüfung indes nicht ausgeschlossen werden, dass solche erheblichen Auswirkungen eintreten werden, bedarf es in jedem Fall der Durchführung einer ausführlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ein Vorhaben ist dann zulässig, wenn nach Durchführung einer entsprechenden Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel mehr besteht, dass erhebliche Beeinträchtigung vermieden bzw. nicht eintreten würden. Um zu einer umfassenden und verlässlichen Beurteilung zu gelangen, muss die vorzunehmende Verträglichkeitsprüfung die bes-</p>	D 1.5: Umweltbericht – Natura 2000

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>ten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen und setzt somit die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus.</p> <p>Die Vorgaben des Natura-2000-Rechts sind freilich auch im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und anzuwenden. § 1a IV BauGB statuiert eindeutig:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.“</p> <p>Es bedarf mithin ausführlicher Verträglichkeitsprüfungen im Hinblick auf die hier aufliegende Planung. Diese mögen freilich nicht konkret projektbezogen sein. Sie müssen allerdings im Hinblick auf dasjenige, was die Planung ermöglicht, zum Ergebnis kommen, dass erhebliche Beeinträchtigungen potentiell betroffener Gebiete ausgeschlossen sind.</p>	
18.35 - I			<p>bb) Bedeutung für den Fall</p> <p>Der Vorentwurf des Umweltberichtes in seiner Fassung Stand: 6. Oktober 2014 geht zwar auf Natura 2000-Belange ein und auf die umliegenden FFH-Gebiete. Allerdings ist hier zu konstatieren, dass die dortigen Ergebnisse nur schwerlich nachvollziehbar sind, beschränken diese sich doch im Wesentlichen auf eine stichpunktartige Zusammenfassung der vermeintlich gefundenen Ergebnisse. Eine Vorlage der FFH-Vorprüfungen bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfungen ist bisweilen nicht erfolgt. Wie dementsprechend - insbesondere im Hinblick auf das nächstgelegene FFH- Gebiet „Aller (mit Barnbruch), Untere Leine, Untere Oker“ - der Befund erreicht wird, es seien voraussichtlich keine erheblichen Umwelteinwirkungen von Außen auf die Schutzziele zu erwarten, bleibt schleierhaft. Dementsprechend kann auch nicht nachvollzogen werden, ob die unter Kapitel G aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind - im Übrigen: nicht nur im Hinblick auf das FFH- Recht! - den naturschutzfachlichen Anforderungen gerecht zu werden. Wir behalten uns dementsprechend vor, nach Offenlegung der entsprechenden Untersuchungsgrundlagen und Gutachten ergänzend Stellung zu nehmen.</p> <p>Nach derzeitigem Stand kann mitnichten davon ausgegangen werden, dass den naturschutzrechtlichen Anforderungen insgesamt Genüge getan wird. In diesem Kontext muss die Planungsträgerin auch erklären, weswegen bei der Festlegung und Begründung der harten und weichen Tabukriterien (vergleiche Seite 20 ff. des Vorentwurfs der Begründung zum Teilflächennutzungsplan) im Hinblick auf Natura 2000-Gebiete (FFH- /Vogelschutzgebiet), soweit die-</p>	<p>D 1.5: Umweltbericht; Natura 2000</p> <p>A 3.5: Weiche Tabuzonen; Natura 2000</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			<p>se einen nicht zu vereinbarenden Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel aufweisen, die Fläche des Gebietes als harten Tabubereich ausweisen bzw. bei sonstigen Natura 2000-Gebieten einen weichen Tabubereich, jedoch nicht darüber hinaus einen weiteren „Puffer“ vorsehen. Ein solcher ist beispielsweise bei Naturschutzgebieten angegeben (200 m). Dies ist nicht ohne Weiteres nachzuvollziehen, gerade wenn es beispielsweise um wertgebende Arten des FFH-Gebietes geht. Diese könnten freilich den unmittelbaren Bereich des FFH-Gebietes verlassen (beispielsweise zur Nahrungssuche), machen an der Grenze des Gebietes nicht Halt und können in der Folge in Konflikt mit den durch die Planung ermöglichten Anlagen treten. Dementsprechend sollte - zumindest als weicher Tabubereich - ein zusätzlicher „Puffer“ etwa in der für Naturschutzgebiete vorgesehenen Dimension auch hier aufgenommen werden. Gleiches gilt im Hinblick auf Biotope gemäß § 30 BNatSchG, Brutvogellebensräume nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, Brutvogellebensräume lokaler Bedeutung und der sonstigen Vogellebensräume entsprechend.</p>	
18.36 - I			<p>c) Beeinträchtigungen der Einwender</p> <p>Es ist oben unter 1.1. bereits dargelegt worden, dass aufgrund des geringen Abstandes zu Siedlungsbereichen in Esperke mit erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner zu rechnen ist, die beispielsweise durch Schallimmissionen, Schattenwürfe und der sonstigen, von Windkraftanlagen ausgehenden Störungen hervorgerufen werden können. Diese Betroffenheiten müssen nicht nur - was bisweilen nicht (oder zumindest nicht nachvollziehbar) geschehen ist - erkannt, sondern auch entsprechend behandelt und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die planerische Abwägung eingestellt werden. Andernfalls litte die Planung unter massiven Abwägungsfehlern. Wir vermögen nicht zu erkennen, ob und inwieweit dies tatsächlich schon konkret eine Rolle gespielt hat und gehen davon aus, dass in Konsequenz der aufliegenden Planung erhebliche Beeinträchtigungen der Einwender entstehen werden.</p>	C2: Schutzgut - Mensch
18.37 - I			<p>d) Zwischenfazit</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen müsste aus unserer Sicht aus umweltrechtlicher und insbesondere naturschutzrechtlicher Sicht eine erneute und umfassende Beurteilung erfolgen. Nur so kann tatsächlich festgestellt werden, ob die ermittelten Potentialflächen auch tatsächlich als Darstellungen für Sonderbauflächen für Windenergie „taugen“. Wir gehen davon aus, dass dies nicht unbegrenzt der Fall ist.</p> <p>Im Gegenteil dürfte insbesondere das Gebiet S8 „Esperke“ erheblich konfliktträchtig sein, wird doch, wie bereits mehrfach erwähnt, in unberührtes und unvorbelastetes Gebiet eingegriffen,</p>	B 6: Suchfläche 8 Esperke

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			sodass diverse Konflikte zu Tage treten.	
18.38 - I			<p>III. Zusammenfassung</p> <p>Es ist im Ergebnis festzuhalten, dass bereits dieser Vorentwurf eines Teilflächennutzungsplanes Windenergie auf diverse erhebliche Bedenken stößt. Es muss konstatiert werden, dass Konflikte mit der übergeordneten regionalplanerischen Ebene bereits bestehen oder vorprogrammiert sind. Aus diesen - wie auch aus weiteren Gründen - muss daher an der Erforderlichkeit der Planung erheblich gezweifelt werden. Dies gilt umso mehr, als auch diverse umweltrechtliche, u. a. naturschutzrechtliche Aspekte bis-weilen keineswegs geklärt sind und in Zukunft im Mindesten einer intensiven Aufklärung bedürfen. Aus unserer Sicht sind die Untersuchungen im gesamten kommenden Jahr - insbesondere in den Brut- und Fortpflanzungsperioden mindestens von März bis Oktober - vorzunehmen, die Ergebnisse dann aufzuarbeiten und die Unterlagen erneut auszulegen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die avisierte Sonderbaufläche S8 ist festzustellen, dass die vorbezeichneten Bedenken vollständig einschlägig sind. Eine Erforderlichkeit der Fläche im städtebaulichen Sinne ist nicht ersichtlich. Sie trägt vielmehr dazu bei, dass eine Streuung von vorgesehenen Flächen stattfindet und damit städtebaulich zu hinterfragen ist. Auch und gerade im Hinblick auf regionalplanerische Vorgaben muss erheblich bezweifelt werden, ob sich diese Fläche überhaupt rechtfertigen lässt. Aufgrund der Nähe zu besiedelten Gebieten ist im Übrigen auch davon auszugehen, dass der Realisierung entsprechender Anlagen erhebliche Nachteile zu Lasten der Anwohner die Folge sein werden.</p> <p>Im Lichte dessen ist in jedem Falle von der Darstellung der Sonderbaufläche S8 abzusehen.</p> <p>Wir werden auch das weitere Bauleitplanverfahren kritisch verfolgen und die entsprechenden und angezeigten Maßnahmen ergreifen.</p>	<p>D 3: Regionalplanerische Vorgaben</p> <p>B 6: Suchfläche 8 Esperke</p> <p>D 1.1: Umweltbericht; Artenschutzrecht</p> <p>C.2: Schutzgut Mensch</p>
18.4 – II lfd. Nr. anpassen	B 18	Datum förmli. B.		
18.5 - II			xxx	
18.6 - II				

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
<b>19</b>	<b>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 19</b>			
19.1 - I	B 19	21.11.14/ 26.11.14	<p>nur durch Zufall erfuhr ich, daß nun doch, anders als bisher immer verlautbart, ein weiterer Ausbau der Windenergie im Bereich Stöckendrebber geplant ist.</p> <p>Der Regionspräsident Hauke Jagau hatte uns schon 2012 und 2013 aufgefordert, uns Bürger an den Planungen aktiv zu beteiligen, womit ich hiermit nachkommen möchte:</p> <p>Noch 2013 erklärte Herr Jagau, daß eine Ausweitung des Windparks im Niedernstücken auf nördlichere Gefilde nicht geplant wäre, was auch schlüssig ist im Hinblick auf das Naturschutzgutachten von 2008. Inzwischen sind von Herrn Jäger-Bloh Vorverträge mit einzelnen Landwirten zur Errichtung von weiteren Windenergieanlagen in Stöckendrebber gemacht worden, gleichzeitig wurde ein neues Gutachten von ihm in Auftrag gegeben. Wenn jetzt daraufhin eine Änderung der ursprünglichen Planung erfolgt, erhält das ganze ein „Geschmäcke“, eine unkorrekte Einflußnahme muß ich jedenfalls annehmen.</p>	5.1: Suchfläche 7 Niedernstücken/Stöckendrebber
19.2 - I			<p>Zum einen hat sich die Natur zwischen 2008 und 2012/13 nicht wesentlich verändert.</p> <p>Im Gegenteil, seit ich hier wohne, kann ist in den Monaten März bis Oktober täglich bis zu sechs Milan Brutpaare im Ort beobachten. Eine typische Flugbewegung dieser Milane ist die Jagd im südlichen Bereich von Stöckendrebber, dann der Flug genau Richtung Westen um Höhe zu gewinnen und danach das Hinabgleiten der Vögel zu den Horsten im nördlichen Waldstück westlich der Hauptstraße. Der Rückflug zu Jagd erfolgt meist in kleineren Teilstücken direkt über den Ort Richtung Süden. Auf dem Weg zu den Horsten würden diese Vögel unweigerlich mit dort geplanten Windenergieanlagen kollidieren, so sie denn dort gebaut würden.</p> <p>Die Milane sollten wie in der Vergangenheit auch in der Zukunft zumindest einen Kernbereich für eine halbwegs gesicherte Existenz behalten, erst am Sonntag, d. 16.11.2014 wurde auf NDR-Info im Wissensforum darüber berichtet, dass Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Horsten, fast immer den sicheren Tod für diese Greifvogelarten bedeuten.</p> <p>Ich fordere Sie hiermit auf, keine Windenergieanlagen in diesem sensiblen Bereich zuzulassen, und wieder zu einer verlässlichen Planung für den Bürger zurück zu kehren, der Naturschutz muß im Zweifel Vorrang haben vor den kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen.</p> <p>Ich freue mich auf entsprechende Würdigung und eine positive Antwort.</p>	<p>Suchfläche 7 Niedernstücken/Stöckendrebber</p> <p>D 1.1: Umweltbericht; Artenschutzrecht</p> <p>C 3.1: Schutzgut Natur; Milan</p>
19.3 - I			Im Stöckendrebber befindet sich auch eine ausgedehnte Fledermauspopulation verschiedener	D 1.1: Umweltbericht; Arten-

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			Arten. <b>Erforderliche Parameter fehlen oder sind falsch.</b>	schutzrecht
19.4 – II lfd. Nr. anpassen	B 19	Datum förmli. B.		
19.5 - II			xxx	
19.6 - II				
<b>20</b>	<b>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 20</b>			
20.1 - I	B 20	20.11.14/ 20.11.14	<p>ich möchte auf diesem Wege meine Bedenken gegen den Bau weiterer Windenergieanlagen in der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- entweder eine Neuerrichtung verhindert wird</li> <li>- oder eine Einschränkung des Betriebs während der Nachtstunden erreicht wird (idealerweise auch für die bereits bestehenden Anlagen)</li> <li>- und/oder eine Verzögerung erreicht wird, bis technologische Fortschritte einen beeinträchtigungsfreieren Betrieb ermöglichen.</li> </ul>	<p>C.2.3: Schutzgut Mensch; Drosselung/Abschaltzeiten</p> <p>C 2.4: Schutzgut Mensch; Beeinträchtigung der Anwohner</p>
20.2 - I			<p>Begründung/Hintergrund:</p> <p>Wir bewohnen ein Einfamilienhaus am Rande der Leinemasch in Schwarmstedt in ~4.000 m Entfernung zum Windpark Niedernstöcken mit direktem Sichtkontakt und ohne nennenswerte hohe Vegetation dazwischen. Nach anfänglich neutraler bis positiver Einstellung gegenüber dem bereits entstandenen Windpark ("der ist ja weit weg") stellten wir beginnend im letzten Jahr besonders nachts zwar sehr leise aber deutlich wahrnehmbare, sehr störende Geräusche fest, die sich am ehesten durch "Grummeln, Rumpeln, dumpfes Schlagen" beschreiben lassen. Insgesamt ist das Umfeld hier sehr ruhig, so daß die Wahrnehmung besonders deutlich und störend ist. Sonstige Umgebungsgerausche lassen sich gut durch geschlossene Fenster dämpfen, das beschriebene Grummeln ist dadurch wenig beeinflusst und stört die Schlafphasen.</p> <p>Die Zuordnung zu den WEA als Quelle war für mich anfangs nicht klar, da ich diese eher auf-</p>	<p>C 2.2: Schutzgut Mensch; Lärmemissionen</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			grund der Entfernung ausgeschlossen habe und die Geräusche auch nicht dauerhaft auftreten. Inzwischen ist dieses jedoch (wenn auch nicht mit Meßeinrichtungen nachgewiesen, Mikrobarmometer sind privat nicht weit verbreitet) gut zuzuordnen und auch mit Windeinfall aus westlichen Richtungen zu korrelieren.	
20.3 – I			Bedenken sind daher: - die Bewertung des Schutzgutes "Mensch" wird nicht hinreichend gewürdigt, insbesondere die Formulierung (Sachlicher Teilflächennutzungsplan, Begründung Teil II: Umweltbericht, S. 32) "Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist die Schutzwürdigkeit in diesem Bereich stark gemindert. Der Bau weiterer Anlagen führt daher zu einer hinnehmbaren Zusatzbelastung" kann ich aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht teilen.	C 2: Schutzgut Mensch B 5.1 Suchfläche 7 Niedernstöcken/Stöckendrebber
20.4 - I			- Einige mögliche Effekte durch Turbulenzen, aerodynamische Auswirkungen der WEA insbesondere bei verschiedenen Umgebungsbedingungen/Luftschichtungen, Windgradienten mit der Höhe etc. sind erst in den letzten Jahren intensiver erforscht und somit in der reinen schallquellenbezogenen (z.B. reine Maschinengeräusche) Betrachtung nicht hinreichend bewertet. Die Wahrnehmbarkeit über größere Entfernungen wird bisher nicht angemessen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.	C 2.2: Schutzgut Mensch; Lärmemission
20.5 - I			- Der Sektor mit "störenden" Windrichtungen wird durch eine Erweiterung nach Norden größer.	B 15: Suchfläche 7 Niedernstöcken/Stöckendrebber
20.6 - I			- Die Beeinflussung durch zusätzliche WEA wird größer.	B 15: Suchfläche 7 Niedernstöcken/Stöckendrebber
20.7 - I			- Die Konzentrationsfläche Esperke ist aufgrund der Entfernung ebenfalls kritisch zu prüfen, jedoch erwarte ich aufgrund der Abdeckung durch Vegetation aus dieser Richtung und weniger häufigen südlichen Winden weniger Beeinträchtigung.	B 6.7: Suchfläche 8 Esperke
20.8 - I			Wenn auch nicht als wissenschaftlich-methodischen Hinweis, sondern eher zur Plausibilität habe ich einen Artikel angehängt, der ein recht bekanntes Foto vom Windpark Horns Rev enthält. Hier sind die sich ausbreitenden Wirbel in dieser seltenen Aufnahme gut zu erkennen.	



Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
			Ich bitte um Berücksichtigung dieser Bedenken und Eingangsbestätigung für diese Mail. (Anhang 1: „Meteorological Explanation of Wake Clouds at Horns Rev Wind Farm“)	
20.4 – II lfd. Nr. anpassen	B 20	Datum förmli. B.		
20.5 - II			xxx	
20.6 - II				
<b>21</b>				
<b>Stellungnahme aus der Öffentlichkeit - B 21</b>				
21.1 - I	B 21	20.11.14/ 20.11.14	<p>die Wirtschaftsbetriebe Neustadt beabsichtigen mit einem Projektpartner die 9 Windenergieanlagen im Windpark Mandelsloh zu repowern.</p> <p>Bei dem Studium der ausgelegten Unterlagen fällt auf, dass der Windkraftstandort Mandelsloh nicht in die zeitlich befristete Repoweringbindung fällt.</p> <p>Während alle anderen Standorte, an denen sich Altanlagen (WEA höhenbegrenzt auf 100m) befinden, diese Repoweringbindung haben, trifft das auf den Standort Mandelsloh nicht zu. Das erscheint uns nicht logisch und stringent.</p> <p>Hohe und für das Binnenland optimierte Windenergieanlagen mit großen Rotordurchmessern, benötigen untereinander wesentlich mehr Raum, als beispielsweise die dort vorhandenen Anlagen. Um möglichst gute Voraussetzungen für eine einheitliche und möglichst optimale Bebauung im Zuge des Repowering mit diesen optimierten Anlagentypen zu schaffen, sollte auch der Standort Mandelsloh die zeitlich befristete Repoweringbindung erhalten. Diese Widmung wäre allerdings nur dann sinnvoll, wenn sie für Nord- und Südfläche gleichermaßen gilt.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Stellungnahme bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	B 2.2: Suchfläche 2 Amedorf, Mandelsloh, Brase – Repowering-Bindung
21.4 – II lfd. Nr. anpassen	B 21	Datum förmli. B.		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. „Windenergie“ - Stand: 13.05.2015

Lfd. Nr.	Kürzel	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt gemäß Sachpunktetabelle (Abwägungsvorschlag siehe dort)
sen				
21.5 - II			xxx	
21.6 - II				

Weitere Hinweise aus eigener Kenntnis: